Entwurf

eines

bürgerlichen Gesetzbuchs

für das

Großherzogthum Hessen,

nebst

Motiven.

Erste Abtheilung,

enthaltend

die Titel: von der Beurkundung des Personenstandes, von dem Ehe- Eltern- und Vormundschaftsrechte, und von der Curatel.

Erster Theil: Gesetzesentwürfe.

Darmstadt, 1842.

Im Verlage der Invaliden-Anstalt.

Gedruckt in der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei.

198. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird der nachstehende Entwurf des Personenrechts mit Motiven, als eine Arbeit des Redactors, beziehungsweise der zur Begutachtung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen niedergesetzten Commission, durch den Druck der Publicität übergeben, um bei den demnächstigen definitiven Entschliessungen die inzwischen laut gewordenen Ansichten der in- und ausländischen Männer vom Fach benutzen zu können.

Darmstadt am 26. October 1841.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Prinz.

Inhalt des ersten Theils.

Tit. I. Von der Beurkundung des Personenstandes.

			Seite.
I.	Allgemeine Bestimmungen.	Art. 1 — 17.	1 — 4.
II.	Von den Geburtsprotocollen.	Art. 18 — 24.	4 — 6.
III.	Von den Trauungsprotocollen.	Art. 25 — 27.	6 — 7.
IV.	Von den Sterbprotocollen.	Art. 28 — 35.	7 — 9.
V.	Von der Berichtigung und Nachholung der Personenstandsprotocolle.	Art. 36 — 42.	9 — 10.

Tit. II. Von dem Eherechte.

Erste Abtheilung. Von der Eingehung der Ehe.
Art. 1 — 64. . . . . . 11 — 23.

Seite.

Zweite Abtheilung. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute rücksichtlich ihrer Personen. Art. 65 — 79. . . . . . . 23 — 25.

Dritte Abtheilung. Von der Auflösung der Ehe. Art. 80 — 133. . . . . 26 — 36.

Tit. III. Von dem Elternrechte.

Erste Abtheilung. Von ehelichen Eltern und Kindern. Art. 1 — 56. . . . 37 — 47.

Zweite Abtheilung. Von außerehelichen Eltern und Kindern. Art. 57 — 72. . . 48 — 51.

Dritte Abtheilung. Von Wahleltern und Wahlkindern. Art. 73 — 88. . . . 51 — 53.

Tit. IV. Von dem Vormundschaftsrechte.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1 u. 2. . . . . . 54.

Zweite Abtheilung. Von der vormundschaftlichen Behörde. Art. 3 — 15. . . . 54 — 57.

Dritte Abtheilung. Von dem Verfahren bei Bestellung der Vormünder. Art. 16 — 20. . 57 — 58.

Vierte Abtheilung. Von der Berufung des Vormundes durch die Eltern. Art. 21 — 23. 58.

Seite.

Fünfte Abtheilung. Von der Berufung des Vormundes durch das Gesetz. Art. 24. . 58 — 59.

Sechste Abtheilung. Von der gerichtlich angeordneten Vormundschaft. Art. 25. . . . 59.

Siebente Abtheilung. Von den Ursachen, welche zur Verwaltung einer Vormundschaft unwürdig, oder unfähig machen. Art. 26 — 29. 59 — 60.

Achte Abtheilung. Von den Ursachen, welche von Uebernahme der Vormundschaft befreien. Art. 30 — 37. . . . . . 60 — 62.

Neunte Abtheilung. Von der Sicherheitsleistung des Vormundes. Art. 38 — 40. . . 62 — 63.

Zehnte Abtheilung. Von der Führung der Vormundschaft. Art. 41 — 90. . . . 63 — 73.

Eilfte Abtheilung. Von der Rechnungsablage des Vormundes. Art. 91 — 96. . . . 73 — 74.

Zwölfte Abtheilung. Von der Beendigung der Vormundschaft. Art. 97 — 103. . . 74 — 76.

Tit. V. Von der Curatel.

Erste Abtheilung. Von der Curatel über Geisteskranke. Art. 1 — 25. . . . 77 — 81.

Zweite Abtheilung. Von der Curatel über Verschwender. Art. 26 — 28. . . . 82.

Seite.

Dritte Abtheilung. Von der Curatel über Abwesende. Art. 29 — 63. . . . . 82 — 91.

Vierte Abtheilung. Gemeinschaftliche Bestimmungen. Art. 64 u. 65. . . . . . 92.

Bayerische Staatsbibliothek München

Titel I.

Von der Beurkundung des Personenstandes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

In einer jeden Gemeinde sind zur Beurkundung des Personenstandes drei Bücher unter der Bezeichnung: „Geburts-, Trauungs- und Sterbprotocolle" durch diejenigen Beamten zu führen, welche die Regierung dazu bestellt.

Art. 2.

Die Personenstandsbücher müssen von der ersten bis zur letzten Seite mit fortlaufenden Zahlen, und auf jedem Blatte mit dem Handzeichen der Hof- und Kreisgerichts-Präsidenten versehen sein.

Diese haben die Seitenzahl und die Aechtheit ihres Handzeichens auf dem ersten Blatte mit ihrer vollen Namensunterschrift zu beurkunden.

Art. 3.

Einträge in andere, als in die vorbeschriebenen Personenstandsbücher, oder auf einzelne Blätter, haben keinen öffentlichen Glauben.

Art. 4.

Die Einträge müssen der Zeitfolge nach, ohne Zwischenräume, und mit deutlicher Handschrift geschehen.

Art. 5.

Ausstreichungen in den Protocollen und Zusätze zu denselben müssen, wie die Protocolle selbst, genehmigt und unterzeichnet werden.

Zwischenlinien sind verboten.

Die Schrift selbst darf keine Abkürzungen und keine Ziffern enthalten.

Art. 6.

Die Protocolle müssen das Jahr, den Tag und die Stunde ihrer Aufnahme, sodann Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Beruf, Religion und den Wohnsitz aller Personen, welche darin genannt sind, genau bezeichnen.

Art. 7.

Es ist darin bezüglich der Personenstandsverhältnisse Alles, aber auch nur dasjenige aufzunehmen, was den Erschienenen zu erklären gesetzlich obliegt.

Art. 8.

Da, wo das Gesetz persönliches Erscheinen nicht ausdrücklich fordert, können sich die Betheiligten durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die Vollmachten müssen aber schriftlich und gerichtlich beglaubigt sein.

Art. 9.

Sind zur Beglaubigung eines Protocolles Zeugen nöthig, so können dieselben von den Betheiligten, selbst aus der Zahl ihrer Verwandten, gewählt werden; nur müssen die Gewählten volljährig, männlichen Geschlechts, Inländer und im Allgemeinen zeugnißfähig sein.

Art. 10.

Der Personenstandsbeamte hat den Betheiligten, oder deren Bevollmächtigten und den Zeugen jedes Protocoll vorzulesen, von denselben die geschehene Vorlesung und Genehmigung durch ihre Namensunterschrift beurkunden zu lassen, auch das Protocoll selbst zu unterzeichnen. Sind einzelne Erschienene verhindert, ihre Namensunterschrift beizufügen, so ist die Ursache unter das Protocoll zu bemerken.

Bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung des Protocolles müssen sämmtliche, zu dessen Aufnahme erforderliche Personen gleichzeitig anwesend sein.

Art. 11.

Die zu den Personenstandsbüchern gehörigen Urkunden sind, unter Hinweisung auf die betreffenden Protocolle, durch fortlaufende Zahlen zu bezeichnen, und mit den Namenszeichen des Personenstandsbeamten und derjenigen Personen zu versehen, welche die Urkunden beigebracht haben.

Art. 12.

Neben diesen Personenstandsbüchern sind gleichlautende Duplicate zu führen, welche nach Vorschrift des Art. 2 eingerichtet sind, und wobei die Bestimmungen der Art. 3 bis 11 gleichfalls zur Anwendung kommen.

Art. 13.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Personenstandsbeamte die Personenstandsbücher und die Duplicate abzuschließen und den Abschluß zu beurkunden.

Die letzteren sind vierzehn Tage nach Ablauf eines jeden Jahres sammt den im Art. 11 erwähnten Beilagen an die Hof- und Kreisgerichte einzusenden.

Art. 14.

Jedes Hof- und Kreisgericht hat die eingesendeten Duplicate in ein besonderes Hinterlegungs- (Depositions-) Protocoll eintragen zu lassen, und der Staatsanwalt ist verpflichtet, binnen der ersten sechs Monate nach Ablauf des Jahres ihren Zustand zu untersuchen.

Ueber den Befund hat er ein Protocoll in der Registratur des betreffenden Hof- und Kreisgerichts zu hinterlegen.

Art. 15.

Jedermann kann von den zur Verwahrung der Personenstandsbücher bestellten Behörden aus dem Inhalte dieser Bücher mündliche Auskunft oder beglaubigte Auszüge verlangen.

Art. 16.

Die Personenstandsbücher haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

Dieselbe Wirkung haben die in beglaubigter Form daraus gefertigten Auszüge, es könnte denn nachgewiesen werden, daß ihr Inhalt mit jenem der Personenstandsbücher nicht übereinstimme.

Art. 17.

Eine in der Fremde errichtete Personenstandsurkunde hat auch im Inlande öffentlichen Glauben, wenn sie den Gesetzen des Auslandes entsprechend abgefaßt ist.

II. Von den Geburtsprotocollen.

Art. 18.

Der Vater eines neugebornen Kindes, und, in Ermanglung des Vaters, der Arzt, die Hebamme oder andere Personen, welche bei der Geburt Beistand geleistet haben, oder auch, wenn die Mutter außerhalb niedergekommen sein sollte, die Person, in deren Wohnung die Niederkunft erfolgt ist, sind schuldig, innerhalb der nächsten auf den Tag der Geburt folgenden drei Tage davon dem Personenstandsbeamten Nachricht zu geben.

In Zweifelsfällen hat sich dieser von der Wahrheit der Anzeige persönlich zu überzeugen.

Das Geburtsprotocoll ist sofort in Gegenwart zweier Zeugen aufzunehmen.

Art. 19.

In dieses Protocoll ist bei ehelichen Geburten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Beruf, Religion und Wohnsitz der Eltern, auch der Geschlechtsname und Geburtsort der Mutter;
2) Tag, Stunde und Ort der Geburt;
3) Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Beruf, Religion und Wohnsitz der Zeugen, und derer, welche die Anzeige gemacht haben,

einzutragen.

Art. 20.

Bei außerehelichen Geburten darf der Name des Vaters nicht eingetragen werden, es sei denn, daß er sich vor dem Personenstandsbeamten und vor zwei Zeugen zum Vater des Kindes ausdrücklich bekannt hätte.

Auch in späterer Zeit kann in dieser Weise der außereheliche Vater sein Kind vor dem Personenstandsbeamten anerkennen. Der Personenstandsbeamte muß dann hierüber ein Protocoll aufnehmen, in diesem auf das Geburtsprotocoll und am Rande des letzteren auf jenes Anerkennungsprotocoll verweisen.

Art. 21.

Wer ein neugebornes Kind findet, hat dasselbe mit den vorgefundenen Kleidern und Effecten dem Personenstandsbeamten zu überbringen.

Von den Personenstandsbeamten ist über Zeit, Ort und sonstige Umstände der Auffindung, über das muthmaßliche Alter des Kindes und sein Geschlecht, über die ihm ertheilten Namen und darüber: an welche Behörde es zur Versorgung abgegeben worden ist, ein ausführliches Protocoll aufzunehmen, und dessen gesammter Inhalt in das über die Geburten zu führende Personenstandsbuch einzutragen.

Art. 22.

Wer die in den Art. 18 und 21 vorgeschriebene Anzeige bei dem Personenstandsbeamten unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden, und im Wiederholungsfalle einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu zwei Monaten.

Art. 23.

Kinder, welche zwar lebendig geboren, aber vor Aufnahme des Geburtsprotocolles wieder verschieden sind, müssen unter den Gebornen sowohl, als unter den Gestorbenen eingetragen werden. In dem Geburtsprotocoll ist jedoch stets zu bemerken, ob der Personenstandsbeamte sich von dem Leben des Kindes durch eigenen Augenschein überzeugt hat, oder ob der Eintrag bloß auf der

Angabe anderer Personen beruht. In dem letzten Falle hat er über die näheren Umstände des Falles ein ausführliches Protocoll aufzunehmen, solches in das über die Sterbfälle zu führende Personenstandsbuch einzutragen, und darin auf das Geburtsprotocoll zu verweisen.

Art. 24.

Wird der bürgerliche Zustand eines Kindes späterhin durch freiwillige Anerkennung des Vaters vor Gericht, Notär, oder durch richterliches Urtheil, durch Legitimation oder durch Annahme an Kindesstatt (Adoption) verändert, so haben die einschlägigen Gerichte und Notäre die Obliegenheit, davon dem Personenstandsbeamten des Geburtsortes des Kindes durch Mittheilung beglaubigter Abschriften der betreffenden Urkunden Nachricht zu geben.

Dieser hat unter Beziehung auf die mitgetheilte Urkunde das Ereigniß in das über die Geburten zu führende Personenstandsbuch wörtlich einzutragen, und darin auf das Geburtsprotocoll, am Rande des Geburtsprotocolles aber auf den Eintrag, zu verweisen,

III. Von den Trauungsprotocollen.

Art. 25.

Die Personenstandsbeamten haben über die Aufgebote ein nach Vorschrift des Art. 2 eingerichtetes Register, in welches die Aufgebote wörtlich (Art. 19 des Eherechts) einzutragen sind, jedoch nur einfach, zu führen.

Art. 26.

Die ihnen zugehenden pfarramtlichen Bescheinigungen über erfolgte Trauungen sind in besondere, darüber vorschriftmäßig zu führende, Personenstandsbücher einzutragen.

Art. 27.

Wird eine Ehe durch richterliches Urtheil vom Bande geschieden, oder für nichtig erklärt, so hat der Staatsanwalt des einschlägigen Gerichts, nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils, eine beglaubigte Abschrift davon dem Personenstandsbeamten mitzutheilen.

Von diesem ist das Urtheil in das über die Trauungen zu führende Personenstandsbuch einzutragen, und darin auf das Trauungsprotocoll, am Rande des Trauungsprotocolls aber auf den Eintrag, zu verweisen.

Der Personenstandsbeamte hat in diesem, wie in dem Falle des Art. 24 die Vorschrift der Art. 40 und 41 einzuhalten.

IV. Von den Sterbprotocollen.

Art. 28.

Keine Beerdigung darf geschehen, bevor bei dem Personenstandsbeamten die Anzeige des Todes erfolgt, und von diesem hierüber Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Der Personenstandsbeamte hat unmittelbar nach erhaltener Anzeige das Sterbprotocoll in das über die Sterbfälle zu führende Personenstandsbuch einzutragen.

Das Sterbprotocoll ist in Gegenwart zweier Zeugen aufzunehmen, und jener Schein nur nach Maßgabe der über Beerdigungen bestehenden polizeilichen Vorschriften auszustellen.

Art. 29.

In das Sterbprotocoll ist einzutragen:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Beruf, Religion und Wohnsitz, Eltern und Geburtsort des Verstorbenen;
2) ob derselbe verehelicht, verwittwet, oder geschieden gewesen, und der Namen des anderen Ehegatten;
3) Ort, Tag und Stunde des Todes;
4) Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Beruf, Religion und Wohnsitz der Zeugen, und derer, welche die Anzeige gemacht haben.

Wenn, aller angewendeten Mühe ungeachtet, der eine oder der andere dieser Thatumstände gar nicht, oder nur ungefähr ermittelt werden kann, so ist die Ursache im Protocolle zu bemerken.

Art. 30.

Ob der Verlebte eines gewaltsamen Todes, oder im

Gefängniß oder in Gefolge eines vollzogenen Todesurtheils gestorben ist, davon hat das Protocoll nichts zu erwähnen.

Art. 31.

Die im Art. 29. Nr. 4 erwähnten Anzeigepersonen müssen Angehörige des Verstorbenen sein.

Bei außerhalb ihres Wohnortes Verstorbenen ist die Person, bei welcher der Sterbfall sich ereignete, und ein Anverwandter des Verstorbenen, in Ermangelung eines solchen aber ein Dritter zuzuziehen. Der Verwandtschaftsgrad zwischen dem Verstorbenen und zwischen den Anzeigepersonen ist jedesmal in dem Sterbprotocolle zu bemerken.

Art. 32.

Bei gewaltsamen Todesarten sind die Gerichts- und Polizeibehörden verpflichtet, unter Angabe der im Art. 29 erwähnten Verhältnisse dem Personenstandsbeamten amtliche Todesbeurkundungen mitzutheilen, welche dieser in das über die Sterbfälle zu führende Personenstandsbuch einzutragen hat.

Art. 33.

In gleicher Weise sind die Vorgesetzten der Krankenhäuser (Militär- und Civilhospitäler), der Gefängnisse und ähnlicher Anstalten verpflichtet, die sich in denselben ereignenden Sterbfälle den Personenstandsbeamten des Ortes, wo diese Anstalten sich befinden, anzuzeigen. Ebenso haben die Personenstandsbeamten diese Todesbeurkundungen in das betreffende Personenstandsbuch einzutragen.

Art. 34.

Auch bei dem Vollzuge von Todesurtheilen haben die Criminalgerichte innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Vollstreckung eine Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls sammt den im Art. 29 erwähnten Umständen dem Personenstandsbeamten des Ortes, wo die Hinrichtung erfolgt ist, mitzutheilen.

Art. 35.

Bei allen Fällen, in welchen Personen außerhalb

ihres Wohnsitzes verstorben sind, hat der Personenstandsbeamte des Sterbortes einen beglaubigten Auszug des Sterbprotocolls dem Personenstandsbeamten des Wohnsitzes des Verlebten zur ebenmäßigen Eintragung in das dortige betreffende Personenstandsbuch mitzutheilen.

V. Von der Berichtigung und Nachholung der Personenstandsprotocolle.

Art. 36.

Nur auf Antrag der Betheiligten kann ein innerhalb der gesetzlichen Zeit unterbliebener Eintrag nachgeholt, und ein wirklich geschehener Eintrag berichtigt werden.

Zu den Betheiligten gehört, wenn es das öffentliche Beste erfordert, in Gefolge besonderer Ermächtigung der Staatsregierung, ausnahmsweise auch der Staatsanwalt.

Ueber den Antrag auf Ergänzung oder Berichtigung haben, nach Vernehmung des Staatsanwaltes und nöthigenfalls nach Vernehmung derjenigen, welche außer dem Antragenden noch betheiligt sind, die Hof- und Kreisgerichte zu erkennen.

Art. 37.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn dem auf Ergänzung Antragenden der Umstand zur Seite steht, daß an der Stelle des Personenstandsbuches, wohin der nachzuholende Eintrag der Zeit nach gehören würde, einzelne Blätter ganz fehlen, oder unbrauchbar sind, oder wenn in der erwähnten Periode gar keine Personenstandsbücher geführt worden, oder die geführten verloren gegangen sein sollten.

Art. 38.

Gegen solche Betheiligte, welche wegen unterbliebener Ladung sich nicht vertreten konnten, kann das im Art. 36 erwähnte Urtheil nicht geltend gemacht werden.

Art. 39.

Sobald dem Personenstandsbeamten auf Antrag der Betheiligten ein rechtskräftiges Ergänzungs- oder Berich-

tigungsurtheil zugestellt worden ist, hat er dessen Inhalt in das betreffende Personenstandsbuch einzutragen, und darin auf die Stelle, wo das unterbliebene Protocoll hätte aufgenommen werden sollen, oder auf das berichtigte Protocoll zu verweisen, und an der Stelle, wo die Aufnahme des Protocolls versäumt worden ist, oder am Rande des berichtigten Protocolls, das Erforderliche mit Hinweisung auf den Eintrag zu bemerken.

Art. 40.

Ist das Duplicat des Personenstandsbuches, in welches der neue oder berichtigte Eintrag geschehen soll, bereits gerichtlich hinterlegt, so hat der Personenstandsbeamte den Staatsanwalt des einschlägigen Gerichts, zum Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung des Duplicats, mittelst Auszuges in Kenntniß zu setzen.

Art. 41.

Sind einzelne Protocolle der Personenstandsbücher berichtigt worden, so bildet der Eintrag des Berichtigungsurtheils einen unzertrennlichen Bestandtheil des Protocolls, worauf es sich bezieht. Auszüge des letzteren müssen daher stets von einem Auszuge des Berichtigungseintrags begleitet sein.

Art. 42.

Ob und in welcher Weise Personenstandsbücher, welche ganz oder für gewisse Zeitabschnitte verloren gegangen sind, oder deren Führung in einer Gemeinde ganz oder periodisch unterblieben sein sollte, zum Vortheile der Gesammtheit nachzuholen seien, muß stets durch ein besonderes Gesetz bestimmt und geregelt werden.

Titel II.

Von dem Eherechte.

Erste Abtheilung.

Von der Eingehung der Ehe.

Erster Abschnitt.

Von dem Eheverlöbnisse.

Art. 1.

Aus dem Eheverlöbnisse entspringt keinerlei Verbindlichkeit.

Zweiter Abschnitt.

Von den Ehehindernissen.

Art. 2.

Eine Ehe kann von dem Manne vor Ablauf des zwanzigsten, und von der Frau (dem Weibe) vor Ablauf des sechszehnten Lebensjahres nicht abgeschlossen werden.

Von diesem Ehehindernisse ist landesherrliche Dispensation zulässig.

Art. 3.

Eine spätere Ehe kann nicht abgeschlossen werden, bevor die frühere aufgelöst worden ist.

Art. 4.

Nach erfolgter Scheidung einer Ehe wegen Ehebruchs durch richterliches Urtheil ist dem schuldigen Theile die weitere Verehelichung mit dem Genossen seiner Schuld untersagt.

Art. 5.

Die Bestimmung des Art 4 findet auch Anwendung, wenn die frühere Ehe zwar für nichtig erklärt, oder durch Tod aufgelöst worden ist, aber schon vorher über das Dasein des Ehebruchs eine rechtskräftige Entscheidung vorlag.

Art. 6.

Die Ehe zwischen einem Christen und einer Person, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennt, ist unzulässig.

Art. 7.

Vor erreichtem Volljährigkeitsalter dürfen Söhne und Töchter ohne Zustimmung ihrer Eltern keine Ehe eingehen.

Bei Söhnen und Töchtern, welche an Kindes Statt angenommen worden sind, vertreten die Wahleltern (Adoptiveltern) hierin die Stelle der natürlichen.

Art. 8.

Sind die Eltern nicht gleicher Ansicht, so entscheidet die Zustimmung des Vaters.

Ist ein Elterntheil todt, oder andauernd außer Stande, seinen Willen zu erklären, so genügt die Zustimmung des anderen.

Art. 9.

Die von den Eltern ertheilte Einwilligung zur Eingehung der Ehe ist bis zum Abschlusse derselben widerruflich.

Art. 10.

Wird ein Elterntheil durch den Tod gehindert, oder sonst andauernd außer Stand gesetzt (Art. 8), seine Einwilligung zu widerrufen, so kann der andere, nach Befund, noch Einspruch thun.

Art. 11.

Mündel und Personen, welche wegen Geistesschwäche,

oder wegen Verschwendung unter Curatel gestellt sind, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, welches zuvor, bei Mündeln den Vormund und den Familienrath, bei Geistesschwachen und gerichtlich erklärten Verschwendern den Curator, zu hören hat.

Auch hier findet die Vorschrift des Art. 9 Anwendung.

Art. 12.

Die ohne genügenden Grund von dem Vormundschaftsgerichte verweigerte Einwilligung kann, auf erhobene Beschwerde, von den oberen Behörden ergänzt werden.

Art. 13.

In gerader Linie ist die Ehe verboten:

1) zwischen allen ehelichen und außerehelichen Verwandten und zwischen Verschwägerten;
2) zwischen dem Wahlvater oder der Wahlmutter und dem Wahlkinde und dessen ehelichen und außerehelichen Nachkommen; ferner zwischen dem Ehegatten des Wahlkindes und dem Wahlvater oder der Wahlmutter, und umgekehrt.

Art. 14.

In der Seitenlinie ist die Ehe verboten:

1) zwischen ehelichen oder außerehelichen Geschwistern und zwischen Verschwägerten desselben Grades;
2) zwischen Wahlkindern einer und derselben Person;
3) zwischen Wahlkindern und ehelichen oder außerehelichen Kindern einer und derselben Person.

Art. 15.

Die Ehe ist auch verboten zwischen dem Oheim und der Nichte, zwischen der Muhme und dem Neffen, zwischen dem Großoheim und der Großnichte, zwischen der Großmuhme und dem Großneffen.

Art. 16.

Von den im vorhergehenden Artikel erwähnten Ehehindernissen ist landesherrliche Dispensation zulässig.

Dasselbe gilt auch, mit Ausnahme des Ehehindernisses

zwischen demjenigen, welcher eine Person an Kindes Statt angenommen hat, oder dessen Ehegatten, und der angenommenen Person, von allen übrigen aus der Wahlkindschaft nach Art. 13. Nr. 2 und Art. 14. Nr. 2. 3. entspringenden, und von dem im Art. 14. Nr. 1 enthaltenen Ehehindernisse zwischen Verschwägerten, wenn im letzten Falle die vorausgegangene Ehe nicht durch Scheidung getrennt worden ist.

Art. 17.

Nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe kann die Frau nicht vor Ablauf von zehn Monaten, oder vor erfolgter Niederkunft, zur weiteren Ehe schreiten.

Dieses Verbot erleidet keine Anwendung, wenn die Ehe in Gefolge der Verschollenheit getrennt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Von dem Aufgebote.

Art. 18.

Das Aufgebot muß der Trauung vorausgehen.

Art. 19.

Das Aufgebot geschieht von dem Personenstandsbeamten des Wohnsitzes der Verlobten durch Verkündigung der bevorstehenden Ehe an zwei hintereinander folgenden Sonntagen mittelst eines Anschlages an dem Gemeindehause.

Dieser Anschlag muß den Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Beruf, Religion, Geburtsort und Wohnsitz der Verlobten sowohl, als ihrer Eltern und Vormünder, enthalten.

Art. 20.

Wenn ein Verlobter sich noch keine sechs Monate an seinem gegenwärtigen Wohnsitze aufhält, so muß das Aufgebot zugleich an seinem vorhergehenden Wohnsitze, und, wenn er unmittelbar vor dem Ueberzuge an seinen dermali-

gen Wohnsitz sich volle sechs Monate an einem dritten Orte aufgehalten haben sollte, auch an diesem Orte geschehen.

Art. 21.

Wird die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach dem letzten Aufgebote vollzogen, so kann die Trauung erst nach Wiederholung des Aufgebotes (Art 19. - 20.) stattfinden.

Art. 22.

Von dem Aufgebote findet landesherrliche Dispensation statt.

Art 23.

Die Wirkung der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Dispensation ist erloschen, wenn nicht innerhalb der ersten sechs Monate nach deren Ertheilung die Trauung erfolgt.

Vierter Abschnitt.

Von der Abschließung der Ehe.

Art. 24.

Die Trauung darf erst am dritten Tage nach dem zweiten Aufgebote, den Tag des Aufgebotes nicht mitgerechnet, erfolgen.

Art. 25.

Keine Trauung darf vollzogen werden, bevor dem die Trauungshandlung verrichtenden Geistlichen ein von dem zuständigen Land- oder Friedensgerichte ausgestelltes Zeugniß, daß dem Abschlusse der Ehe kein dem Gerichte bekanntes privatrechtliches Hinderniß entgegenstehe, in doppelter gleichlautender Ausfertigung vorliegt.

Diese Beurkundung muß den Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Beruf, Religion, Geburtsort und Wohnsitz der Verlobten sowohl, als ihrer Eltern und Vormünder, enthalten.

Die Land- und Friedensgerichte sind verpflichtet, durch Einholung der erforderlichen Zeugnisse und Urkunden sich über alles dieses möglichst zu verlässigen.

Art. 26.

Den Verlobten steht, wegen verweigerter Ausstellung solcher gerichtlichen Beurkundungen, der Weg der Beschwerde an die oberen Gerichtsbehörden offen.

Art. 27.

Eine Ehe unter Christen kann anders nicht als durch priesterliche Trauung gültig abgeschlossen werden.

Die Trauung unter Juden findet vor dem Rabbiner statt.

Art 28.

Ohne Einwilligung beider Theile ist keine Ehe möglich.

Art 29.

Die Trauungshandlung hat der zuständige Geistliche öffentlich in der Kirche nach kirchlichem Gebrauche vorzunehmen. Die Verlobten erklären vor ihm in Gegenwart zweier Zeugen ihre Einwilligung in die Ehe.

Art. 30.

Der Pfarrer hat nach vollzogener Trauung die eine Ausfertigung des gerichtlichen Zeugnisses (Art. 25) zu seiner Legitimation zu verwahren, unter die andere aber den Vollzug der Trauung mit seiner und der Zeugen Namensunterschrift zu beurkunden.

Diese den Ehegatten sogleich zuzustellende Beurkundung haben beide Ehegatten persönlich binnen drei Tagen dem Personenstandsbeamten vorzulegen, und das von diesem hierüber aufzunehmende Protocoll zu unterzeichnen.

Art. 31.

Zuständig ist der Geistliche des Wohnsitzes des Bräutigams oder der Braut, oder des Ortes, an welchem sich einer derselben während der letzten sechs Monate aufgehalten hat, nach freier Wahl der Verlobten.

Art. 32.

Von der Vornahme der Trauungshandlung in der Kirche und durch den zuständigen Geistlichen findet landesherrliche Dispensation statt.

Art. 33.

Gegen Geistliche, welche die Vornahme der Trauung verweigern, haben die Verlobten ein Beschwerderecht an die betreffenden Land-, Friedens- und oberen Gerichte.

Art. 34.

Macht ein Verlobter bei dem Land- oder Friedensgerichte die Anzeige, daß der zuständige Geistliche die Trauung verweigere, so hat das Gericht den letzteren aufzufordern, sich binnen einer anzuberaumenden angemessenen Frist über die Verweigerung zu erklären.

Ist diese Frist erfolglos verstrichen, oder enthält die Erklärung keinen auf dem Privat- oder Verwaltungsrechte beruhenden zulänglichen Grund der Trauungsverweigerung, so können die Brautleute von dem Land- oder Friedensgerichte die Ermächtigung fordern, sich von jedem anderen Geistlichen des Landes trauen zu lassen.

Gegen die Verweigerung dieser Ermächtigung findet Recurs statt.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Einspruchsrechte gegen den Abschluß einer Ehe.

Art. 35.

Das Recht des Einspruchs gegen den Abschluß der Ehe gebührt dem Ehegatten eines der Verlobten.

Art. 36.

Ein Einspruchsrecht hat auch der Vater, und, in Ermangelung des Vaters, die Mutter gegen den Abschluß der Ehe ihrer Kinder wegen eines jeden Ehehindernisses.

Im Falle des Art. 7 genügt zur Begründung des Einspruchs die Behauptung, daß die elterliche Zustimmung fehle.

Art. 37.

Auch Vormünder und Curatoren sind in gleicher

Weise, wie die Eltern, zum Einspruche berechtigt, im Falle des Art. 11 jedoch nur in so weit, als die fehlende Einwilligung nicht von der oberen Behörde ergänzt wird.

Art. 38.

Außerdem sind die zuständigen Land- und Friedensgerichte verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 13, 14, 15, 17, 97 und 130 zu überwachen und denselben von Amtswegen zu begegnen.

Es ist einem Jeden erlaubt, zu dem Ende Anzeigen an dieselben zu richten.

Art. 39.

Wenn das Gericht in der Geisteskrankheit eines Verlobten, gegen welchen noch kein Entmündigungsurtheil vorliegt, ein Ehehinderniß zu erkennen glaubt, so hat dasselbe zwar Einhalt zu verfügen. Es muß aber, innerhalb drei Tagen von dem erkannten Einhalte an, den Staatsanwalt davon in Kenntniß setzen, damit dieser auf Entmündigung antrage.

Unterläßt der Staatsanwalt diesen Antrag innerhalb der nächsten acht Tage nach erhaltener gerichtlicher Benachrichtigung, so hat das Gericht seinen erkannten Einhalt außer Wirkung zu setzen.

Tritt einer der Verlobten von der beabsichtigten Verehelichung zurück, so findet auf den Grund dieses Artikels ein weiteres Entmündigungsverfahren nicht statt.

Art. 40.

Alle Einsprüche sind vor den zuständigen Land- und Friedensgerichten vorzubringen, welche darüber verhandeln und, mit Vorbehalt der Berufung, entscheiden.

Sechster Abschnitt.

Von den Folgen gesetzwidrig abgeschlossener Ehen.

Art. 41.

Wenn eine Ehe ohne freie Einwilligung eines oder beider Ehegatten abgeschlossen worden ist, so kann sie nur

von den Ehegatten selbst, oder auch nur von einem derselben angefochten werden, je nachdem es bei Abschließung der Ehe an der freien Einwilligung beider oder eines derselben gebrach.

Art. 42.

Der Irrthum vernichtet die Ehe nur dann,
1) wenn eine Person untergeschoben worden ist;
2) wenn einer der Ehegatten schon vor dem Abschlusse der Ehe mit äußerlich zu erkennendem unheilbarem Beiwohnungsunvermögen behaftet, oder
3) wenn die Ehegattin bei Eingehung der Ehe bereits von einem Dritten geschwängert war.

Art. 43.

Ein stillschweigender Verzicht auf die Klage wird stets, aber auch nur dann angenommen, wenn der verletzte Ehegatte drei Monate lang, von der erlangten Freiheit oder der Erkenntniß des Irrthums an, ohne Klage zu erheben, mit dem anderen Theile zusammen gewohnt hat.

Art. 44.

Das Klagerecht geht, mit Ausnahme der Fälle des Art. 42. Nr. 2 und 3, auf die Erben des verletzten Ehegatten über. Ihr Stillschweigen innerhalb drei Monaten, von erlangter Wissenschaft an, wird als Verzicht angenommen.

Art. 45.

Die ohne Zustimmung der Eltern oder des Vormundschaftsgerichts (Art. 11) eingegangene Ehe kann nur von denen, deren Zustimmung hätte eingeholt werden müssen, oder von demjenigen Ehegatten, welcher dieser Zustimmung bedurfte, angefochten werden. Dem letzteren steht jedoch dann kein Klagerecht zu, wenn er bei Eingehung der Ehe seine Selbstständigkeit fälschlich vorgespiegelt hatte.

Art. 46.

Das Klagerecht der Eltern und des Vormundes ist erloschen, wenn sie ein halbes Jahr von dem Zeitpunkte

an, da sie von der Ehe Kenntniß erhielten, ohne Klage haben verstreichen lassen, oder, selbst in Ermangelung jener Kenntniß, nach Ablauf von sechs Monaten, nachdem der betreffende Ehegatte die Volljährigkeit erreicht hat.

Das Klagerecht des Ehegatten erlischt mit Ablauf von sechs Monaten nach erreichtem Volljährigkeitsalter.

Das Klagerecht des Ehegatten geht auch verloren, sobald die Klage der Eltern oder des Vormundes wegen halbjährigen Zeitablaufs (Satz 1), oder als Folge ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichts, erloschen ist.

Art. 47.

Die mit einer entmündigten Person abgeschlossene Ehe kann von dem Curator während der Dauer der Entmündigung (Art. 14 und 19 des Titels von der Curatel), von dem Entmündigten selbst aber sechs Monate lang nach Aufhebung der Entmündigung angefochten werden.

Art. 48.

Ueber das Anfechtungsrecht Geisteskranker, welche vor ihrer Entmündigung, oder ohne daß überhaupt ein Entmündigungsurtheil gegen sie vorliegt, eine Ehe abgeschlossen haben, bestimmt das Obligationenrecht.

Art. 49.

Eine gegen die Vorschriften der Art. 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14, 15, 97 und 130 abgeschlossene Ehe kann von dem Staatsanwalte, von den Ehegatten, oder von solchen, die ein wirklich eingetretenes eigenes Interesse nachzuweisen vermögen, angefochten werden.

Art. 50.

Gegen die der Vorschrift des Art. 2 zuwider abgeschlossenen Ehen ist die Klage erloschen, sobald sechs Monate, nach erreichtem gesetzlichem Alter der Ehegatten, ohne Anstellung der Klage verstrichen sind.

Art. 51.

Eltern oder Vormündern, welche zu einer solchen Ehe ihre Zustimmung gegeben haben, ist die Klage untersagt.

Art. 52.

Seitenverwandte und Kinder aus anderen Ehen haben die im Art. 49 erwähnte Klage erst nach dem Ableben eines der Ehegatten zur Verfolgung eines wirklich eingetretenen eigenen Interesses.

Art. 53.

Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweite Ehe eingegangen worden ist, kann schon bei Lebzeiten der neuen Ehegatten klagen. Der Beweis der von diesen vorgeschützten Einrede der Nichtigkeit der ersten Ehe hat aber die Entbindung von der Klage zur Folge.

Art. 54.

Der Staatsanwalt muß in allen Fällen des Art. 49, er kann aber nur während der Dauer der Ehe auf deren Nichtigkeitserklärung antragen.

Art. 55.

Ehen, welche mit gänzlicher oder theilweiser Umgehung der in den Art. 18, 19, 20, 21, 29 und 31 enthaltenen Vorschriften des Aufgebotes, der öffentlichen Trauung in der Kirche, vor dem zuständigen Geistlichen und mit Zuziehung zweier Zeugen, abgeschlossen worden sind, können auf Antrag des Staatsanwaltes von den Gerichten für nichtig erklärt werden, wenn die Absicht einer Gesetzesverletzung unzweifelhaft vorliegt.

Art. 56.

Die wegen eines vernichtenden Hindernisses für nichtig erklärte Ehe erzeugt, wenn die Ehegatten bei deren Abschluß in gutem Glauben waren, sowohl für diese als für die Kinder, alle Wirkungen einer gesetzmäßigen Ehe.

Art. 57.

War bei Abschließung der Ehe nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so beschränken sich diese Wirkungen auf ihn allein und auf die Kinder.

Art. 58.

Die Bestimmungen der Art. 56 und 57 finden auch dann Anwendung, wenn die Ehegatten, oder einer derselben,

durch eine fälschlich vorgespiegelte Trauung getäuscht worden waren.

Art. 59.

In den Fällen der Art. 56, 57 und 58 dauert die Wirkung der Ehe bis zur Rechtskraft des dieselbe vernichtenden Urtheils.

Art. 60.

Ueber die gegen Ehen erhobenen Nichtigkeitsklagen haben die zuständigen Hof- und Kreisgerichte zu erkennen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Beweise der Ehe.

Art. 61.

Die Ehegatten selbst können den Beweis der unter sich abgeschlossenen Ehe in der Regel nicht anders, als durch das in das Personenstandsbuch eingetragene Trauungsprotocoll führen.

Nur in den im Art. 36 und 37 des Titels von der Beurkundung des Personenstandes bezeichneten Fällen ist Zeugen- und Urkundenbeweis zulässig. Der Eintrag in das Kirchenbuch kann zu dem Ende vollständigen Beweis begründen.

In den Fällen des vorerwähnten Art. 37 genügt selbst der Beweis des Standesbesitzes, nämlich der Thatsache, daß die Ehegatten längere Zeit als solche gelebt und dafür gegolten haben, wenn er durch andere Beweismittel unterstützt ist.

Art. 62.

Sind Personen, welche öffentlich als Ehegatten gelebt haben, beide todt, so kann die Rechtmäßigkeit (Legitimität) der von ihnen abstammenden Kinder nicht aus dem Grunde, daß das Personenstandsbuch kein Trauungsprotocoll enthält, bestritten werden. Für diese Kinder genügt ihr Standesbesitz, soferne er mit dem Geburtsprotocoll nicht im Widerspruche steht, oder auch in den Fällen der Art. 36 und 37

des Titels von der Beurkundung des Personenstandes, Zeugen- und Urkundenbeweis.

Art. 63.

Ist durch ein rechtskräftiges Strafurtheil ausgesprochen, daß ein Trauungsprotocoll verfälscht oder vernichtet worden sei, so muß dieses Urtheil in das Personenstandsbuch eingetragen werden.

Dieser Eintrag hat die Wirkung eines Trauungsprotocolls vom Tage des Abschlusses der Ehe an.

Art. 64.

Der Staatsanwalt, die Ehegatten selbst, und, nach dem Ableben eines der Ehegatten, alle bei dem Rechtsbestande der Ehe Betheiligte können sowohl vor als nach dem Tode des Personenstandsbeamten, unter dessen Amtsführung die Fälschung oder Vernichtung stattgefunden hat, die Einleitung des zur Ermittelung der That geeigneten Verfahrens verlangen.

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute rücksichtlich ihrer Personen.

Art. 65.

Die Eheleute sind sich wechselseitig zu Treue, Hülfe und Beistand verpflichtet.

Art. 66.

Der Mann hat, als Haupt der Familie, die Ehefrau gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, dagegen ist ihm die Frau Gehorsam schuldig.

Art. 67.

Die Frau ist verbunden, bei dem Manne zu wohnen, und ihm überall hin, wo er seinen Wohnsitz aufzuschlagen für gut findet, zu folgen.

Seinerseits ist der Mann schuldig, die Frau bei sich aufzunehmen, und ihr Schutz und einen seinem Stande und Vermögen angemessenen Unterhalt zu gewähren.

Art. 68.

Wenn die Frau ohne zureichenden Grund die gemeinschaftliche Wohnung verläßt, oder sich weigert, dem Manne in eine andere Wohnung zu folgen, so ist dieser berechtigt, ihr den Unterhalt zu verweigern.

Dieselbe Befugniß steht der Frau zu, welcher der Mann in der gemeinschaftlichen Wohnung Aufnahme oder Aufenthalt verweigert.

Art. 69.

Ein persönlicher Zwang zur Folge, zur Rückkehr oder zur Aufnahme in die gemeinschaftliche Wohnung (Art. 67 und 68) findet jedoch nicht statt.

Art. 70.

Die Frau kann weder als Klägerin, noch als Beklagte, ohne Ermächtigung des Mannes, vor Gericht auftreten.

Art. 71.

Eben so wenig kann sie ohne Ermächtigung des Mannes Verträge eingehen, etwas veräußern, verpfänden, verschenken, oder unter irgend einem Rechtstitel erwerben.

Art. 72.

Die Ermächtigung des Mannes muß schriftlich geschehen.

Art. 73.

Betreibt die Frau ein abgesondertes öffentliches Geschäft mit Bewilligung des Mannes, so ist eine besondere Ermächtigung desselben zu den einzelnen darauf Bezug habenden Rechtsgeschäften der im Art. 71 erwähnten Art nicht erforderlich.

Art. 74.

Jede allgemeine Ermächtigung, selbst wenn sie im Ehevertrage bedungen war, kann sich mit rechtlicher Wirksamkeit nur auf die Verwaltung des Vermögens der Frau erstrecken.

Art. 75.

Wenn der Mann die Ermächtigung (Art. 70 und 71) ohne zureichende Ursache verweigert, so kann dieselbe auf Nachsuchen der Frau von dem zuständigen Gerichte ergänzt werden.

Art. 76.

Die Frau bedarf, um über ihr Vermögen zu verfügen, keiner Ermächtigung, wenn der Mann der elterlichen Gewalt entsetzt, oder wenn wegen Entmündigung, Abwesenheit oder wegen andauernder Haft ein Curator für denselben bestellt worden ist.

Art. 77.

Die von der Frau gegen die Bestimmungen der Art. 70 und 71 vorgenommenen gerichtlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte können von ihr selbst, von dem Manne und von den Erben Beider, angefochten werden.

Art. 78.

Dagegen kann die Frau ohne Ermächtigung des Mannes durch letzten Willen verfügen.

Art. 79.

Ob die Frau bei Anschaffung gemeinschaftlicher Haushaltungsbedürfnisse, als von dem Manne stillschweigend bevollmächtigt, betrachtet werden dürfe, hängt von der Beschaffenheit des besonderen Falles ab.

Dritte Abtheilung.
Von der Auflösung der Ehe.

Art. 80.

Die Ehe wird aufgelöst:
1) durch den Tod;
2) durch gerichtlich ausgesprochene Scheidung vom Bande;
3) durch Trennung wegen Verschollenheit eines Ehegatten.

Art. 81.

Die Scheidung kann
1) auf erhobene Klage eines Theiles, oder
2) auf gemeinschaftlichen Antrag beider Ehegatten,

gerichtlich ausgesprochen werden.

Art. 82.

In allen diesen Fällen (Art. 80 und 81) entscheiden in erster Instanz die zuständigen Hof- und Kreisgerichte.

I. Von der Scheidung auf erhobene Klage.

1) Von der Scheidung vom Bande.

a. Von Klage und Einreden.

Art. 83.

Im Wege gerichtlicher Klage kann ein Ehegatte die Scheidung verlangen wegen eines von dem anderen begangenen Ehebruchs.

Art. 84.

Auch lebensgefährliche Angriffe, bedeutende körperliche Mißhandlungen oder schwere Ehrenkränkungen des einen Ehegatten gegen den anderen begründen für diesen die Scheidungsklage.

Einer schweren Ehrenkränkung, insofern sie nicht schon aus den begleitenden Umständen der Handlung selbst hervorgeht, wird gleich geachtet, wenn bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Art. 67. Satz 1 und 2 der rechtskräftig schuldig Erkannte auf zweimalige gerichtliche Aufforderung die Folgeleistung sechs Monate lang, vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, verweigert hat.

Art. 85.

Zur Scheidungsklage berechtigt ferner einen Ehegatten die während der Dauer der Ehe eingetretene Verurtheilung des anderen in eine höhere Strafe als Zuchthausstrafe von fünf Jahren.

Auch die Verurtheilung eines Ehegatten zur Dienstentsetzung, in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren und weniger, oder in eine Correctionshausstrafe von zwei Jahren und mehr, gibt dem anderen dieses Klagerecht, wenn die Beschaffenheit der Handlung und die Persönlichkeit der Ehegatten die Ueberzeugung begründen, daß für den klagenden Theil fortan das eheliche Band unerträglich, oder allzulästig sein werde.

In allen vorbenannten Fällen ist jedoch die Klage unzulässig:

1) wenn das während der Ehe bestrafte Verbrechen schon vor Eingehung der Ehe verübt worden war, und wenn schon damals der andere Theil darum gewußt hat;
2) wenn der Kläger wegen Betheiligung an dem, der Klage zu Grunde liegenden, Verbrechen gleichfalls bestraft worden ist.

Art. 86.

In den Fällen der Art. 83, 84 und 85 erlischt die Klage durch Aussöhnung der Ehegatten, mag nun die Aussöhnung vor oder nach Anstellung der Klage erfolgt sein.

Art. 87.

Sind nach der Aussöhnung zu den älteren, für den Kläger beschwerenden Thatsachen neue hinzugekommen,

so kann sich der Verletzte, wenn die neuen Thatsachen allein die Scheidungsklage nicht vollständig begründen sollten, zur Unterstützung seiner Klage auch auf die älteren, der Aussöhnung vorausgegangenen, Thatsachen berufen.

Art. 88.

Das Klagerecht aus dem Grunde des Art. 85 erlischt erst mit dem Ablaufe von zwei Jahren, vom Tage der Verbüßung der Strafe an gerechnet.

Art. 89.

In den Fällen der Art. 83, 84 und 85 hat die Behauptung des Beklagten, daß Kläger aus einem oder dem anderen dieser Gründe ebenmäßig die Scheidung verwirkt habe, eine Entbindung von der Klage nicht zur Folge. Wohl aber kann er diese Behauptung bei der Einlassung entweder als selbstständige Klage, oder auch, um die, in Gefolge einer einseitigen Verurtheilung zur Scheidung für den unterliegenden Theil eintretenden, nachtheiligen Wirkungen (Art. 99) von sich abzuwenden, als Einrede geltend machen.

Art. 90.

Der Beweis der Klage kann durch Eid niemals, und durch Geständniß nicht selbstständig erbracht werden.

Art. 91.

Die Klage auf Scheidung geht selbst nach ihrer Anstellung nicht auf die Erben über.

Wohl aber kann ein Scheidungsurtheil, welches noch bei Lebzeiten des Erblassers die Rechtskraft beschritten hat, von dessen Erben bezüglich seiner auf das Vermögen sich beziehenden Wirkungen geltend gemacht werden.

b. Von den provisorischen Verfügungen, welche während des Scheidungsverfahrens stattfinden können.

Art. 92.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Scheidungsklage erhoben worden ist, und während der ganzen Dauer des

Scheidungsverfahrens, hat die Ehefrau das Recht, die Wohnung ihres Mannes zu verlassen.

Das Gericht bestimmt alsdann Aufenthaltsort und Wohnung der Ehegattin.

Art. 93.

Auch wenn sich die Frau weigern sollte, die gemeinschaftliche Wohnung zu verlassen, so kann ihr außerhalb derselben, auf Anstehen des Mannes, von dem Gerichte Aufenthalsort und Wohnung angewiesen werden.

Art. 94.

Die Frau kann von dem Manne während der Dauer des Scheidungsverfahrens die zur Führung dieses Rechtsstreites und zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nöthigen Vorlagen fordern.

Auch der Mann ist nöthigenfalls zu dieser Forderung an die Frau berechtigt.

Art. 95.

Verläßt die Frau die ihr angewiesene Wohnung, so kann der Ehemann mit der Zahlung der Vorlagen (Art 94) einhalten und auf Zurückweisung ihrer Klage antragen.

Art. 96.

Die Ausübung der elterlichen Gewalt bleibt während der Dauer des Scheidungsverfahrens dem Ehemanne überlassen. Das Gericht kann jedoch auf Antrag der Frau oder der Familie, oder des Staatsanwaltes, im besonderen Interesse der Kinder, hierüber auch anders verfügen.

c. Von den Wirkungen der Scheidung auf erhobene Klage.

Art. 97.

Geschiedene Ehegatten können sich mit einander nicht wieder verehelichen.

Art. 98.

Wenn gegen beide Theile die Scheidung ausgesprochen, oder wenn von dem Beklagten die Einrede, daß Kläger

die Scheidung ebenmäßig verwirkt habe, begründet worden ist (Art. 89. Satz 2); dann hat kein Theil einen Anspruch auf die Vortheile, welche ihm der andere in dem Ehevertrage oder während der Ehe zugewendet oder zugesichert hat.

Art. 99.

Hat nur ein Theil die Scheidung verwirkt, so verliert derselbe alle im Art. 98 benannten Vortheile, ohne daß er sich darauf berufen darf, daß Wechselseitigkeit bedungen, von dem anderen Theile aber nicht erfüllt worden sei.

Der Unschuldige dagegen erlangt und behält alle von dem Schuldigen ihm zugesicherten und zugewendeten Vortheile, ohne Rücksicht auf die dabei ausbedungene und von seiner Seite unerfüllt bleibende Wechselseitigkeit.

Art. 100.

Zum Unterhalte des unschuldigen Ehegatten ist der Schuldige nur verpflichtet, wenn jener zur Zeit der Scheidung des Unterhaltes bedurfte. Diese Verbindlichkeit besteht fort, so lange und so weit das Bedürfniß des Berechtigten dauert.

Wegen einer nach der Zeit der Scheidung eingetretenen Verarmung findet keine Klage statt.

Art. 101.

Das Gericht hat in dem Ehescheidungsurtheile mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Kinder und auf den früheren Lebenswandel, Bildung und sonstige persönliche Verhältnisse der Eltern zu erkennen, ob im Falle des Art. 98 einem Elterntheile, und welchem, die Ausübung der elterlichen Gewalt zu belassen, oder ob ein Vormund für die Kinder anzuordnen sei.

Art. 102.

Wird ein Vormund für die Kinder bestellt, so treten die allgemeinen Wirkungen der Vormundschaft ein.

Der Vormund und das Vormundschaftsgericht haben übrigens die Anträge der Eltern wegen der Art der Erziehung und der künftigen Lebensbestimmung der Kinder thunlichst zu berücksichtigen.

Art. 103.

Das Gericht bestimmt außerdem die Beiträge der geschiedenen Ehegatten zur Erziehung der Kinder nach dem Bedürfnisse der letzteren und nach dem Vermögen der Eltern.

Art. 104.

Das Vermögen der Kinder ist im Falle des Art. 98 unter besondere Verwaltung zu nehmen, und der Ertrag zu ihrem Vortheile anzulegen.

Zuschüsse daraus zur Erziehung der Kinder kann die Vormundschaftsbehörde nur bewilligen, so weit das Einkommen der Eltern nicht ausreicht.

Art. 105.

Ist keine Vormundschaft angeordnet worden, so muß zur Verwaltung des Vermögens der Kinder ein besonderer Curator bestellt werden, wozu nach Umständen einer der Ehegatten selbst ernannt werden kann.

Art. 106.

Wenn minderjährige Kinder aus einer geschiedenen Ehe sich verehelichen oder an Kindes Statt angenommen werden sollen, so hat derjenige Ehegatte, welchem die Ausübung der elterlichen Gewalt belassen worden ist, allein die Zustimmung zu ertheilen.

Sind aber beide Ehegatten der elterlichen Gewalt verlustig erklärt worden, dann ertheilt das zuständige Vormundschaftsgericht seine Zustimmung nach Vorschrift des Art. 11.

Art. 107.

Wenn in dem Scheidungsurtheil nur ein Theil schuldig erklärt worden ist, dann geht auf den Unschuldigen die Ausübung der elterlichen Gewalt mit allen davon abhängenden Verwaltungs- und Nutznießungsrechten an dem Vermögen der Kinder über.

Dem Schuldigen bleiben nur die im zweiten Satze des Art. 102 erwähnten Rechte.

Den Beitrag desselben zu den Erziehungskosten der Kinder bestimmt das Vormundschaftsgericht wie im Falle des Art. 103.

Art. 108.

Durch die Scheidung verlieren die aus dieser Ehe stammenden Kinder keinen der Vortheile, welche ihnen vermöge des Gesetzes oder der Eheverträge ihrer Eltern gebühren. Die Kinder werden dieser Vortheile aber auch nur in derselben Weise und unter denselben Umständen theilhaftig, als dieses, wenn keine Ehescheidung stattgefunden hätte, geschehen sein würde.

2) Von der Scheidung von Tisch und Bette.

Art. 109.

Aus den Ursachen, welche eine Klage auf Scheidung vom Bande begründen (Art. 83, 84 und 85), kann auch auf Scheidung von Tisch und Bette geklagt werden.

Art. 110.

Dem Beklagten stehen sämmtliche nach Art. 86 und 88 zulässigen Einreden zu Gebote.

Art. 111.

Die Bestimmungen der Art. 89, 90 und 91, und der Abschnitt von den provisorischen Verfügungen (Art. 92 bis 96) kommen auch hier zur Anwendung.

Will Beklagter im Falle des zweiten Satzes des Art. 89 von der Gegenklage Gebrauch machen, so kann diese auch auf Scheidung vom Bande gerichtet sein.

Art. 112.

Die Scheidung von Tisch und Bette hat die persönliche Trennung der Ehegatten zur Folge.

Die Frau wählt fortan nach Gutfinden ihren Aufenthaltsort.

Art. 113.

Die zwischen den Ehegatten bestandene Gütergemeinschaft wird aufgehoben. Die Frau verwaltet ihr Vermögen selbstständig, und bedarf der Ermächtigung des Ehemannes nur zur Veräußerung unbeweglicher Sachen und zur Führung von Rechtsstreitigkeiten.

Art. 114.

Die Bestimmungen der Art. 98 und 99 finden während der Dauer der Scheidung von Tisch und Bette keine Anwendung.

Art. 115.

Die Unterhaltspflicht der Ehegatten besteht fort.

Art. 116.

Die Ausübung der elterlichen Gewalt behält der Vater, er mag in dem Scheidungsverfahren obgesiegt haben, oder unterlegen sein, es sei denn, daß in dem letzteren Falle das Gericht auf Antrag der Frau, oder der Familie, oder des Staatsanwaltes, im besonderen Interesse der Kinder hierüber anders verfügen sollte.

Art. 117.

Den von Tisch und Bette geschiedenen Ehegatten steht es jederzeit frei, sich wieder zu vereinigen.

Die vollen Wirkungen der Ehe treten aber erst wieder ein, nachdem sie ihren Entschluß dem Gerichte, von welchem die Scheidung ausgegangen ist, angezeigt haben.

Art. 118.

Drei Jahre nach rechtskräftig ausgesprochener Scheidung von Tisch und Bette ist ein jeder der Ehegatten befugt, die völlige Trennung vom Bande zu verlangen.

Art. 119.

Erst nach rechtskräftig ausgesprochener Scheidung vom Bande treten die mit derselben gesetzlich verbundenen Wirkungen ein.

II. Von der Scheidung auf gemeinschaftlichen Antrag beider Ehegatten.

Art. 120.

Auch ohne Klage und ohne Angabe der Gründe können beide Ehegatten gemeinschaftlich Scheidung von Tisch und Bette erwirken, wenn sie das Volljährigkeits-

alter erreicht haben, und wenn seit Eingehung ihrer Ehe zwei Jahre verstrichen sind.

Art. 121.

Die Ehegatten müssen vorerst über ihr gesammtes Vermögen ein Verzeichniß errichten, und in einer öffentlichen Urkunde einen Vertrag darüber eingehen, wie nach der Scheidung:

1) ihr beiderseitiges Vermögen zu theilen, und
2) wem ihre gemeinschaftlichen Kinder anzuvertrauen seien.

Art. 122.

In gleicher Weise haben sie sich darüber zu vereinigen, wem während der Dauer des Verfahrens:

1) ihre gemeinschaftlichen Kinder überlassen werden sollen;
2) in welcher Wohnung die Frau sich aufzuhalten hat, und
3) welche Unterhaltssumme inzwischen der Mann der Frau oder die Frau dem Manne entrichten muß.

Art. 123.

Außerdem haben die Ehegatten, wenn minderjährige Kinder aus ihrer Ehe vorhanden sind, eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts zu erwirken, daß die im Gefolge der Art. 121 und 122 zwischen den Ehegatten abgeschlossene Uebereinkunft den Interessen der Erziehung und der Vermögensverwaltung der Kinder nicht entgegenstehe.

Art. 124.

Diese Urkunden (Art. 121, 122 und 123) haben die Ehegatten mit dem Antrage auf Scheidung von Tisch und Bette dem Gerichte gemeinschaftlich zu überreichen oder zu übersenden.

Art. 125.

Das Gericht hat in den nächsten vier Wochen nach erfolgter Eingabe Tag und Stunde zum Sühneversuch zu bestimmen, auch denselben, innerhalb weiterer sechs Monate nach erfolglos gebliebenem erstem Versuche, zweimal zur gelegenen Zeit zu wiederholen.

Bei allen diesen Sühneversuchen hat das Gericht die geeigneten Vorstellungen zu machen, ohne jedoch die Gründe der beantragten Scheidung selbst zu erforschen. Jedesmal sind aber dazu die beiden Eltern, oder, in deren Ermangelung, die Großeltern der Ehegatten vorzuladen, wenn diese Ladung nicht mit besonderer Schwierigkeit verbunden sein sollte.

Art. 126.

Erklären die Ehegatten in der ersten Hälfte des siebenten Monats nach abgehaltenem letztem Sühneversuche, daß sie bei ihrem Entschlusse beharren, dann hat das Gericht, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, dem Antrage Statt zu geben, oder auch denselben zu verwerfen, wenn es an einer der vorbenannten Bedingungen und Vorschriften fehlen sollte.

Art. 127.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Ehegatten, jedoch nur gemeinschaftlich, und der Staatsanwalt innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, das Recht der Berufung.

Art. 128.

Drei Jahre, nachdem das die Scheidung von Tisch und Bette aussprechende Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, ist jeder der Ehegatten, wenn diese nicht inzwischen ihre Wiedervereinigung vor Gericht erklärt haben (Art. 117. Satz 2), befugt, auf Scheidung vom Bande anzutragen.

Art. 129.

Das Gericht hat, nach Vorladung des anderen Theiles und nach Anhörung des Staatsanwaltes, vorbehältlich der Berufung eines jeden der Ehegatten und des Staatsanwaltes, zu entscheiden.

Art. 130.

Die Wirkungen der Scheidung von Tisch und Bette sowohl als der Scheidung vom Bande in Gefolge Uebereinkunft beider Ehegatten bestimmen sich nach den zwischen denselben abgeschlossenen Verträgen (Art. 121).

Im Falle der Wiederaussöhnung der Ehegatten nach ausgesprochener Scheidung von Tisch und Bette (Art. 128) findet auch hier die Vorschrift des Art. 117, im Falle der gänzlichen Scheidung vom Band aber (Art. 129) das Verbot des Art. 97 Anwendung.

III. Von der Trennung der Ehe wegen Verschollenheit eines Ehegatten.

Art. 131.

Ist ein Ehegatte wegen Abwesenheit gerichtlich für verschollen erklärt worden, so hat der andere das Recht, auf Ehetrennung anzutragen.

Art. 132.

Dieser Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, und damit eine Vorladung des Verschollenen zu verbinden.

Trifft innerhalb sechs Monaten vom Tage der Ladung keine Kunde von dem Verschollenen ein, so hat das Gericht, nach Anhörung des Staatsanwaltes, auf Trennung zu erkennen.

Gegen das Urtheil steht dem Antragsteller, dem Staatsanwalte und dem Verschollenen, wenn er vor Eintritt der Rechtskraft wieder erscheint, das Recht der Berufung zu.

Art. 133.

Sobald der Ehegatte eines Verschollenen die Trennung der Ehe erwirkt hat, erhält der anwesende Ehegatte sein eigenthümliches Vermögen und seinen Antheil an der Gütergemeinschaft zur freien Verfügung.

Alles übrige Vermögen bleibt dem Verschollenen, und unterliegt den in dem Titel von der Curatel (Abschnitt von den Abwesenden) enthaltenen allgemeinen Bestimmungen.

Titel III.
Von dem Elternrechte.

Erste Abtheilung.
Von ehelichen Eltern und Kindern.

Erster Abschnitt.
Von der ehelichen Abstammung.

Art. 1.

Ist ein Kind während der Ehe empfangen worden, so wird angenommen, daß es ein eheliches sei.

Diese Annahme kann selbst nicht durch einen von der Mutter begangenen Ehebruch, oder durch deren Behauptung aufgehoben werden, daß ihr Kind ein uneheliches sei.

Art. 2.

Ist ein Kind früher als hundert achtzig Tage nach Abschluß der Ehe, den Tag des Abschlusses der Ehe mitgerechnet, lebensfähig geboren worden, so kann der Ehemann darauf antragen, daß es für ein außereheliches Kind erklärt werde, wenn er nicht zuvor seine Vaterschaft ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat. Seine Kenntniß von der Schwangerschaft vor Eingehung der Ehe gilt für stillschweigende Anerkennung der Vaterschaft.

Art. 3.

Im Falle der Frühgeburt (Art. 2) ist die Verläugnungsklage des Ehemannes unzuläßig, wenn er die Frau innerhalb des Zeitraumes entführt, geraubt, oder gewalt-

sam mißbraucht hatte, in welchem sie, vom Tage der Geburt an zurückgerechnet, von ihm empfangen haben konnte.

Art. 4.

Im Ehebruche erzeugte Kinder, deren Vater und Mutter sich nachmals mit einander verehelicht haben, können durch die stillschweigende Anerkennung des Vaters (Art. 2 und 9) niemals die Eigenschaft rechtmäßiger (legitimer) Kinder erlangen.

Art. 5.

Will der Ehemann, außer dem Falle des Art. 2, gegen die im Art. 1 enthaltene Annahme seine Vaterschaft in Abrede stellen, so muß er darthun, daß es ihm zwischen dem dreihundertsten und hundertachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, den ersten und letzten Tag mitgerechnet, unmöglich war, sei es wegen Entfernung oder wegen äußerlich erkennbaren Unvermögens, seiner Frau beizuwohnen.

Nur wenn dem Ehemanne die Geburt des Kindes verheimlicht worden ist, steht es ihm frei, seine Nichtvaterschaft durch alle geeigneten Mittel zu beweisen.

Art. 6.

Von einem später, als dreihundert Tage nach Auflösung der Ehe, den Tag der Auflösung nicht mitgerechnet, zur Welt gekommenen Kinde wird angenommen, daß es aus der aufgelösten Ehe nicht abstamme.

Art. 7.

Die Scheidung von Tisch und Bette (Art. 112 und 122 des Titels vom Eherechte) hat, was die Rechtmäßigkeit nachgeborner Kinder betrifft, bis zu der nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten Anzeige der Wiedervereinigung (Art. 117. Satz 2 des Titels vom Eherechte), mit der Scheidung vom Bande gleiche rechtliche Wirkung.

Art. 8.

Sind Ehegatten während des Scheidungsverfahrens auf erhobene Klage von dem Gerichte getrennt worden (Art. 92. Satz 2 und Art. 93 des Titels vom Eherechte), so können

die später als dreihundert Tage nach ausgesprochener Trennung gebornen Kinder von dem Ehemanne und seinen Erben, nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 9 und 10, verläugnet werden.

Art. 9.

Das Verläugnungsrecht des Ehemannes (Art. 2 und 5) erlischt, wenn er seine Klage:

1) im Falle seiner Anwesenheit am Orte der Geburt, binnen sechszig Tagen vom Tage der Geburt an;
2) im Falle seiner Abwesenheit, binnen neunzig Tagen vom Tage seiner Rückkehr an, und
3) wenn ihm die Geburt verheimlicht worden, binnen neunzig Tagen vom Tage der Entdeckung des Betrugs an,

nicht anstellt.

Art. 10.

Stirbt der Ehemann, ohne das ihm im Art. 5 eingeräumte Verläugnungsrecht geltend gemacht zu haben, jedoch innerhalb der dafür bestimmten Frist, so geht dasselbe auf seine gesetzlichen und Testamentserben über. Diesen läuft zu dem Ende eine sechszigtägige Frist von dem Augenblicke an, wo sie entweder erfahren, daß das Kind sich in den Besitz des Vermögens des Verstorbenen gesetzt habe, oder wo sie von demselben in dem Besitze dieses Vermögens gestört werden.

Ein Uebergang der Verläugnungsklage auf die Erben aus dem Grunde des Art. 2 findet nicht statt.

Art. 11.

Die Rechte des Kindes wahrt in allen vorbenannten Fällen ein von Gerichtswegen zu bestellender Curator.

Art. 12.

Hat sich eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau gegen die Vorschrift des Art. 17 des Titels vom Eherechte zu frühe wieder verehelicht, und entsteht Zweifel, ob ein in der neu abgeschlossenen Ehe gebornes Kind dieser oder der vorderen Ehe angehöre, so ist demselben ebenmäßig von Gerichtswegen ein Curator beizugeben, um seinen Personenstand zu berichtigen.

Art. 13.

Können beide Ehemänner, sei es aus dem Grunde des Art. 2 oder 5, ihre Vaterschaft ablehnen, so ist das Kind für ein außereheliches zu erklären.

Art. 14.

Kann nur einer der Ehemänner einen der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Beweise führen, so fällt das Kind der anderen Ehe zu.

Art. 15.

Tritt weder der Fall des Art. 13, noch der des Art. 14 ein, so ist das Kind, wenn es innerhalb der, der Auflösung der ersten Ehe gefolgten, zweihundert siebenzig Tage geboren worden ist, der ersten, außerdem aber der zweiten Ehe anheim zu weisen.

Art. 16.

Der Beweis der Abstammung eines ehelichen Kindes wird zunächst durch das Geburtsprotocoll geführt.

Art. 17.

In Ermangelung des Geburtsprotocolls genügt der andauernde Besitz des Standes eines ehelichen Kindes.

Zur Begründung dieses Besitzes sind alle Thatsachen geeignet, aus deren Vereinigung die Eigenschaft des Beweisführers als Kind und Mitglied der Familie, welcher er anzugehören behauptet, gefolgert werden muß.

Solche Thatsachen sind hauptsächlich:

wenn der Beweisführer stets den Namen desjenigen geführt hat, dessen Kind er zu sein behauptet;

wenn der angebliche Vater den Beweisführer als sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für dessen Unterhalt, Erziehung und Fortkommen gesorgt hat;

wenn der Beweisführer im Publicum stets als das Kind dieses Vaters anerkannt worden ist;

wenn die Familie, welcher der Beweisführer anzugehören behauptet, ihn in dieser Eigenschaft anerkannt hat.

Art. 18.

Niemand kann einen Familienstand in Anspruch nehmen, welchem das Geburtsprotocoll und der mit diesem übereinstimmende Standesbesitz widerspricht.

Dagegen ist aber auch Niemand berechtigt, eine Abkunft streitig zu machen, welcher das Geburtsprotocoll und ein damit übereinstimmender Standesbesitz zur Seite steht.

Art. 19.

Kann Jemand weder ein Geburtsprotocoll noch einen Standesbesitz nachweisen, oder ist er, als von unbekannten Eltern geboren, oder, seiner Behauptung nach, unter unrichtigen Namen im Personenstandsbuche eingetragen, dann ist ihm gestattet, seine Abstammung durch Urkunden oder durch Zeugen darzuthun.

Art. 20.

Die Personenstandsklage ist in Bezug auf das Kind unverjährbar.

Art. 21.

Hat das Kind nicht geklagt, so geht das Klagerecht nur dann auf seine Erben über, wenn es in der Minderjährigkeit, oder innerhalb der nächsten fünf Jahre nach erlangter Volljährigkeit gestorben ist.

Art. 22.

Die Erben können die von dem Kinde angestellte Klage fortsetzen, wenn dasselbe nicht ausdrücklich davon abgestanden ist, oder die Klage drei Jahre lang von der letzten gerichtlichen Handlung an hat beruhen lassen.

Art. 23.

Ueber Personenstandsklagen entscheiden die zuständigen Hof- und Kreisgerichte, nach jedesmaliger Vernehmung des Staatsanwaltes.

Zweiter Abschnitt.

Von der elterlichen Gewalt.

Art. 24.

Während der Ehe übt der Vater, als Haupt der Familie, allein die elterliche Gewalt.

Seine Stelle vertritt jedoch die Mutter, wenn wegen Entmündigung, Abwesenheit oder wegen andauernder Haft des Mannes ein Curator für denselben bestellt worden, oder in so weit der Vater wegen anderweiter Gründe verhindert ist.

Art. 25.

Nach dem Tode des Vaters geht die Ausübung der elterlichen Gewalt auf die Mutter über.

Art. 26.

Die Ehegatten haben die Verpflichtung, für Unterhalt und angemessene Erziehung ihrer Kinder gemeinschaftlich zu sorgen.

Art. 27.

Sie haben das Recht, die Handlungen ihrer Kinder zu leiten, und von denselben Ehrerbietung und Gehorsam zu fordern.

Art. 28.

Sie sind befugt, den Aufenthalt ihrer Kinder zu bestimmen, vermißte Kinder aufzusuchen, und entwichene nöthigenfalls mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen.

Art. 29.

Im Falle ausgezeichnet übler Aufführung eines Kindes können die Eltern bei dem zuständigen Vormundschaftsgerichte auf dessen Haft bis zu zwei Monaten antragen.

Art. 30.

Das Gericht bestimmt, nach summarischer Untersuchung, die Dauer der Haft gegen Vorlage der Kosten, oder verwirft den Antrag.

Art. 31.

Verlangt der Vater vor Ablauf der von dem Gerichte bestimmten Haftzeit die Entlassung des Kindes, so ist diese jedesmal zu verfügen. Wenn dasselbe jedoch nachher wieder in Verirrungen fällt, so muß auf Verlangen des Vaters, nach Vorschrift des Art. 29, von Neuem vorgeschritten werden.

Art. 32.

Mit Ausübung der elterlichen Gewalt ist das Recht der Verwaltung und des Fruchtgenusses des den Kindern eigenthümlich zugehörigen Vermögens verbunden. Ausgenommen ist jedoch dasjenige Vermögen, welches die Kinder außerhalb des Betriebs der elterlichen Geschäfte durch besondere Arbeit und Erwerbfleiß gewonnen haben, oder welches ihnen unter der ausdrücklichen Bedingung geschenkt oder durch letzten Willen hinterlassen worden ist, daß den Eltern daran das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht, oder eines dieser Rechte, nicht zukommen solle.

Art. 33.

Will die überlebende Mutter minderjähriger Kinder zu einer weiteren Ehe schreiten, so hat sie davon vor dem Abschlusse derselben dem Vormundschaftsgerichte ihrer Kinder die Anzeige zu machen. Dieses beschließt, nach Bestellung und Vernehmung des Familienraths, nöthigenfalls auch der Ortsbehörde, ob der Mutter die Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder belassen, oder ob diese Verwaltung einem besonderen Curator übertragen werden soll. In dem ersten Falle haftet der neue Ehegatte solidarisch für die ganze Vermögensverwaltung.

Art. 34.

Die Mutter, welche vor der ihr im Art. 33 zur Pflicht gemachten Anzeige eine zweite Ehe abschließt, verliert die Vermögensverwaltung Kraft des Gesetzes. Sie haftet aber mit ihrem Ehemanne solidarisch für die Folgen der von ihr fortgesetzten Verwaltung bis dahin, wo ihr solche abgenommen und einem Curator übertragen wird.

Art. 35.

Die Wirksamkeit des nach Art. 33 und 34 bestellten Curators erlischt wieder mit Auflösung der zweiten Ehe durch Tod oder Scheidung, oder wenn die zur zweiten Ehe geschrittene Mutter wieder in die Ausübung der elterlichen Gewalt eingetreten ist, weil der zweite Ehemann entmündigt, für verschollen erklärt, oder der elterlichen Gewalt entsetzt worden ist.

Art. 36.

Wird eine Ehefrau vor vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre Wittwe, oder tritt, bevor sie die Volljährigkeit erreicht hat, die Voraussetzung des zweiten Satzes des Art. 24 ein, so hat das Vormundschaftsgericht, mit Zuziehung des Familienraths, einen Curator für dieselbe bis zur Vollendung ihres ein und zwanzigsten Lebensjahres anzuordnen, und zugleich die Handlungen zu bezeichnen, welche von ihr ohne Beistimmung des Curators nicht vorgenommen werden können.

Art. 37.

Eltern, welchen die Verwaltung und Nutznießung des eigenthümlichen Vermögens ihrer Kinder zusteht, unterliegen nur, was die Erhaltung der Vermögenssubstanz betrifft, der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

Bei Veräußerungen von unbeweglichen Sachen kommen die in den Art. 71 bis 76 des Titels vom Vormundschaftsrechte enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Art. 38.

Haben Eltern nur die Verwaltung dieses Vermögens, dann sind sie, gleich Vormündern, zur Rechnungsablage verpflichtet.

Art. 39.

Ist nur noch ein Elterntheil am Leben, und gebührt demselben an diesem Vermögen das Recht der Nutznießung und der Verwaltung, oder der Verwaltung allein, dann ist derselbe Sicherheit zu stellen gehalten, und das Vormundschaftsgericht hat nach Vorschrift der Art. 38, 39 und 40 des Titels vom Vormundschaftsrechte zu verfahren.

Art. 40.

Unterliegt zu Folge letztwilliger Verfügung oder Schenkung das Vermögen der Kinder einer anderen als der elterlichen Verwaltung, so hat das Vormundschaftsgericht zu dem Ende einen Curator zu bestellen, auf welchen die für die vormundschaftliche Vermögensverwaltung enthaltenen Vorschriften Anwendung finden.

Art. 41.

Das Vermögen, welches die Kinder außerhalb des Betriebs der elterlichen Geschäfte durch besondere Arbeit und Erwerbfleiß gewonnen haben, ist ihrer freien Verfügung überlassen.

Art. 42.

Mit Erlöschung der elterlichen Gewalt ist den Kindern alles eigenthümliche, von einem der Elterntheile nicht ererbte, Vermögen auszuliefern.

Wie es mit ihrem Antheile an dem Einbringen eines der verstorbenen Ehegatten und an der Errungenschaft zu halten sei, bestimmt sich vorerst noch nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden besonderen Rechten.

Art. 43.

In allen anderen Beziehungen und Angelegenheiten werden die Kinder von ihren Eltern vermöge der elterlichen Gewalt frei und ohne gerichtliche Einmischung vertreten.

Art. 44.

Die elterliche Gewalt erlischt:

1) durch Volljährigkeit;
2) durch Verehelichung;
3) durch Annahme an Kindesstatt;
4) durch bürgerliche Niederlassung des Kindes;
5) durch Entlassung desselben aus der elterlichen Gewalt; endlich
6) durch gerichtliche Entsetzung der Ehegatten (Art. 101 und 107 des Titels vom Eherechte).

Art. 45.

In dem im Art. 44. Nr. 5 bezeichneten Falle muß auf Antrag des mit der elterlichen Gewalt bekleideten Elterntheils und nach vorgängiger Vernehmung der Vormundschaftsbehörde die Volljährigkeitserklärung durch den Landesherrn verfügt werden.

Art. 46.

Die Entsetzung (Art. 44. Nr. 6.) hat das Vormundschaftsgericht gegen den mit der elterlichen Ge-

walt bekleideten Elterntheil auszusprechen wegen gröblich verwahrloster Erziehung der Kinder, wegen schwerer denselben zugefügter Mißhandlungen, oder wegen notorisch lasterhafter Aufführung.

Sind in den hier bezeichneten Fällen der Entsetzung beide Eltern noch am Leben und nicht geschieden, so muß ein Vormund für die Kinder bestellt werden.

Auch wegen erheblicher Benachtheiligung der Kinder in Verwaltung ihres Vermögens kann für diese von dem Vormundschaftsgerichte statt der elterlichen Verwaltung ein Curator angeordnet werden.

Dritter Abschnitt.

Von der wechselseitigen Unterhalts- (Alimentations-) Pflicht zwischen Eltern und Kindern.

Art. 47.

Kinder haben gegen ihre Eltern kein Klagerecht auf Ausstattung zum Zwecke der Eingehung einer Ehe, oder einer bürgerlichen Niederlassung.

Art. 48.

Kinder und ihre ehelichen Nachkommen können, auch nach erfolgtem Austritte aus der elterlichen Gewalt, so lange als sie sich in Noth befinden, von ihren Eltern und Voreltern, so wie Eltern und Voreltern umgekehrt von jenen, Unterhalt fordern.

Art. 49.

Zwischen Geschwistern findet eine Unterhaltspflicht nur in Ermangelung der im Art. 48 genannten Personen, und in so ferne statt, als das Bedürfniß durch unverschuldetes Unglück entstanden ist.

Art. 50.

Die zum Unterhalte Verpflichteten haben ihre Verbindlichkeit in der Ordnung zu erfüllen, in welcher sie zur Erbfolge berufen sind.

Art. 51.

Von mehreren zugleich Verpflichteten haftet jeder

zunächst nur für seinen Antheil. Der Einzelne haftet aber auch für mehrere Antheile, oder für das Ganze, insoweit andere Mitverpflichtete

1) ihre Beiträge wegen Unvermögens nicht leisten, oder
2) nur mit besonderer Schwierigkeit belangt werden können.

Die unter Nr. 2 Erwähnten bleiben dann denen verhaftet, welche ihre Beiträge vorgeschossen haben.

Art. 52.

Der Anspruch auf Unterhalt wird nur durch solche Ursachen verwirkt, welche (in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen) das Recht der Enterbung und (in der Provinz Rheinhessen) die Unwürdigkeit zur Erbfolge begründen.

Art. 53.

Der Betrag des Unterhalts bestimmt sich nach dem Bedürfnisse des Berechtigten, und nach dem Vermögen des Verpflichteten.

Art. 54.

Wenn der Geber und der Empfänger des Unterhalts in eine Lage kommen, wornach jener ganz oder theilweise nicht mehr leisten kann, dieser gar nicht oder nur theilweise des Unterhalts bedarf, so kann die völlige Aufhebung oder verhältnißmäßige Verminderung der Unterhaltspflicht gefordert werden.

Art. 55.

Ist der Unterhaltspflichtige nachzuweisen im Stande, daß er die Unterhaltssumme nicht zahlen kann, so darf das Gericht nach Befund verfügen, daß er dem Unterhaltsberechtigten in seiner Wohnung Aufnahme und Verpflegung gewähre.

Art. 56.

Ebenso steht dem Gerichte die Entscheidung zu, ob der Vater oder die Mutter gegen das Erbieten, dem zum Unterhalte berechtigten Kinde Wohnung und Verpflegung zu geben, von Zahlung der Unterhaltsgelder zu entbinden seien.

Zweite Abtheilung.
Von außerehelichen Eltern und Kindern.

Art. 57.

Außereheliche Kinder, mit Ausnahme der in der Blutschande oder im Ehebruche erzeugten, erlangen, wenn die Eltern sie schon vor Eingehung der Ehe anerkannt haben, oder bei Eingehung der Ehe anerkennen, von dem Zeitpunkte an, da sich ihre Eltern mit einander verehelichen, durch diese Thatsache der Verehelichung alle Rechte der ehelichen Kinder.

Eine nach Eingehung der Ehe erfolgte Anerkennung von Seiten der Eltern hat nur dann die Wirkung einer bei Eingehung der Ehe geschehenen Anerkennung, wenn ihr solche auf Nachsuchen der Eltern durch landesherrliche Verfügung beigelegt worden ist.

Eine Anerkennung durch rechtskräftiges richterliches Urtheil, sei es vor oder nach Eingehung der Ehe erfolgt, hat mit der elterlichen Anerkennung bei Eingehung der Ehe gleiche Wirkung.

Art. 58.

Auch auf die ehelichen Nachkommen der zur Zeit der Verehelichung bereits verstorbenen außerehelichen Kinder erstreckt sich diese Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Art. 59.

Ein Kind, welches außer der Ehe von Eltern erzeugt ist, die zwar in einem die Ehe hindernden, jedoch der Dispensation fähigen Verwandtschaftsgrade zu einander standen, erlangt die Rechte eines ehelichen Kindes, wenn diese Eltern nach erhaltener Dispensation und nach Anerkennung des Kindes sich mit einander verehelicht haben.

Art. 60.

Eine ungültige, aber von beiden oder von einem der Ehegatten in gutem Glauben abgeschlossene, Ehe hat für die von den Ehegatten vorher mit einander erzeugten außerehelichen anerkannten Kinder die Wirkung der Legitimation durch Ehe.

Auch leiden die Bestimmungen des Art. 57. Satz 1 und 2 hier und in dem Falle des Art. 59 Anwendung.

Art. 61.

Auch ohne nachfolgende Ehe können anerkannte außereheliche Kinder, mit Ausnahme der in der Blutschande oder im Ehebruche erzeugten, auf Ansuchen des Vaters oder der Mutter durch landesherrliche Verfügung für eheliche Kinder erklärt werden:

1) wenn der Nachsuchende keine ehelichen Nachkommen hat, und

2) insofern er verehelicht ist, dessen Ehegatte seine Zustimmung ertheilt. Auch müssen

3) die Kinder selbst, oder, im Falle ihrer Minderjährigkeit, das Vormundschaftsgericht in die Legitimation einwilligen.

Art. 62.

Ein außereheliches Kind kann von beiden Eltern zugleich, oder von einem der Eltern allein, vor und nach seiner Geburt, selbst nach seinem Ableben, wenn es Nachkommen hat, anerkannt werden.

Die Anerkennung der in der Blutschande oder im Ehebruche erzeugten Kinder ist untersagt.

Art. 63.

Ein Vater kann, auch ohne daß dabei des Namens der Mutter gedacht wird, ein Kind als das seinige anerkennen.

Art. 64.

Minderjährige, welche das heirathsfähige Alter erreicht haben, bedürfen zur Gültigkeit dieser Anerkennung keiner elterlichen oder vormundschaftlichen Ermächtigung, und Ehefrauen keiner Ermächtigung ihrer Ehemänner.

Art. 65.

Ein Beweis der Anerkennung außerehelicher Kinder findet nur durch öffentliche, oder durch Privaturkunden statt.

Art. 66.

Die Anerkennung der Eltern kann von diesen selbst, und von allen denen, welche eine wirkliche dabei eingetretene Betheiligung nachzuweisen vermögen, angefochten werden.

Art. 67.

Klagen auf Ausmittelung der Mutterschaft sind jederzeit zulässig; dagegen sind Klagen, welche die Ausmittelung einer außerehelichen Vaterschaft zum Zwecke haben, untersagt, es könnte denn von einer entführten, geraubten oder gewaltsam mißbrauchten Mutter dem Entführer oder Schänder gegenüber dargethan werden, daß sie zwischen dem einhundertachtzigsten und dreihundertsten Tage (Art. 5) von der Entführung oder Schändung an, geboren habe.

Art. 68.

Außereheliche Kinder sind von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie erhalten den Geschlechtsnamen, nicht aber den Adel der Mutter; sie können auch, mit Ausschluß der im Ehebruche und in der Blutschande erzeugten (Art. 62), wenn ihr Vater sie anerkannt hat, mit dessen Bewilligung seinen Namen führen.

Art. 69.

Außereheliche Kinder treten nicht unter die Gewalt ihrer Eltern, doch sind sie beiden Eltern Ehrerbietung schuldig.

Art. 70.

Gleich nach der Geburt eines außerehelichen Kindes hat das Vormundschaftsgericht einen Vormund für dasselbe zu bestellen.

Der Vater oder auch die Mutter des Kindes sind von der Vormundschaft nicht ausgeschlossen, sondern in den geeigneten Fällen bei der Wahl sogar vorzugsweise zu berücksichtigen.

Art. 71.

Vater und Mutter eines außerehelichen Kindes sind verpflichtet, den zum Unterhalt und zur angemessenen Erziehung desselben erforderlichen Aufwand gemeinschaftlich zu bestreiten, wogegen der Vormund und das Vormundschaftsgericht ihre Anträge wegen der Art der Erziehung und der künftigen Lebensbestimmung desselben thunlichst zu berücksichtigen haben.

Art. 72.

Auch zwischen außerehelichen Kindern und ihren El-

tern ist die Unterhaltspflicht eine wechselseitige, und die Bestimmungen der Art. 52, 53, 54, 55 und 56 finden auf sie ebenmäßig Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Von Wahleltern und Wahlkindern.

Art. 73.

Nur solche Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten, und keine eheliche oder legitimirte Nachkommen haben, dürfen eine oder auch mehrere Personen, gleichzeitig oder nach einander, an Kindes Statt annehmen.

Art. 74.

Von dem Alter kann der Landesherr Dispensation ertheilen.

Art. 75.

Niemand kann von Mehreren zugleich, es sei denn von Ehegatten, an Kindes Statt angenommen werden.

Art. 76.

Geht die Annahme an Kindes Statt von einem der Ehegatten allein aus, so muß der andere seine Zustimmung geben.

Art. 77.

Wer an Kindes Statt angenommen werden soll, muß wenigstens fünfzehn Jahre jünger seyn, als der Annehmende.

Es ist jedoch hiervon landesherrliche Dispensation zulässig.

Art. 78.

Elternlose Minderjährige bedürfen, um an Kindes Statt angenommen zu werden, der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, welches darüber zuvor den Vormund und den Familienrath zu hören hat. Hauskinder haben hierzu bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre die Zustimmung beider Eltern nöthig.

Ist ein Elterntheil todt, oder andauernd außer Stande, seinen Willen zu erklären, so genügt die Zustimmung des anderen.

Art. 79.

Personen über fünfzehn Jahren können ohne ihre eigene freie Zustimmung nicht an Kindes Statt angenommen werden.

Art. 80.

Eltern ist untersagt, ihre eigenen außerehelichen Kinder an Kindes Statt anzunehmen.

Art. 81.

Der Vertrag über die Annahme an Kindes Statt ist vor dem zuständigen Land- oder Friedensgerichte persönlich zu errichten, oder demselben in einer von den Contrahenten und sonstigen Betheiligten eigenhändig unterzeichneten Urkunde zu überreichen.

Das Land- oder Friedensgericht sendet ihn, nach Einholung der nöthigen Belege und Thatsachen, wenn kein Anstand obwaltet, mit Bericht an das ihm vorgesetzte Hof- oder Kreisgericht.

Dieses hat, nachdem der Staatsanwalt über das Dasein aller gesetzlichen Voraussetzungen vernommen worden, den Vertrag zur landesherrlichen Bestätigung vorzulegen. Erst mit dem Augenblicke der erfolgten landesherrlichen Bestätigung erhält der Vertrag, wenn die Contrahenten dann noch am Leben sind, verbindliche Kraft.

Art. 82.

Durch die Annahme an Kindes Statt wird, wenn sie von einem Manne oder einem Ehepaare geschieht, der Namen des Wahlvaters, sonst aber der Geschlechtsnamen der Wahlmutter auf das Wahlkind übertragen; doch behält dieses seinen Familiennamen zugleich bei.

Art. 83.

Die Uebertragung des Adels von Seiten der Wahleltern auf ein bürgerliches Wahlkind findet nur mit landesherrlicher Bestätigung statt, dagegen entäußert sich ein Adelicher durch Erlangung bürgerlicher Wahleltern seiner Standesvorzüge nicht.

Art. 84.

Das Wahlkind erlangt, demjenigen gegenüber, von welchem es an Kindes Statt angenommen worden ist, das Erbfolgerecht eines ehelichen Kindes, selbst wenn dieser noch eheliche Nachkommen erhalten sollte. Der an Kindes Statt Annehmende überkömmt hinsichtlich der Person des Wahlkindes die Rechte und Pflichten der elterlichen Gewalt, an dessen Vermögen aber erhält er keinerlei Anspruch.

Er hat selbst kein Recht auf Unterhalt gegen das Wahlkind, wohl aber ist er verpflichtet, dieses auch nach Beendigung der elterlichen Gewalt vor dessen natürlichen Verwandten nöthigenfalls zu unterhalten.

Art. 85.

Ist das Wahlkind noch minderjährig, so muß sein eigenthümliches Vermögen von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Vertrag über die Annahme an Kindes Statt in Wirksamkeit tritt, bis zur erreichten Volljährigkeit des Wahlkindes von einem besonderen Curator verwaltet werden.

Art. 86.

Zwischen dem Wahlkinde und der Familie desjenigen, von welchem es an Kindes Statt angenommen worden ist, entsteht durch diese Annahme keine Verbindung. Jenes bleibt vielmehr in seiner natürlichen Familie und behält alle davon abhängenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Art. 87.

Ein Vormund, welcher seinen Mündel an Kindes Statt annehmen will, kann diese Handlung nicht vornehmen, bevor er seine Schlußrechnung abgelegt, von dem Vormundschaftsgerichte seine Entlassungsurkunde erhalten, und das Vermögen an den Mündel vollständig ausgeliefert hat.

Art. 88.

Der Vertrag über die Annahme an Kindes Statt kann nur auf Lebenszeit von den Contrahenten abgeschlossen werden, und ist unwiderruflich.

Titel IV.

Von dem Vormundschaftsrechte.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Minderjährig ist jeder Mensch, der das Alter von vollen einundzwanzig Jahren noch nicht erreicht hat.

Art. 2.

Minderjährigen, denen die Sorge keines ihrer Eltern zu Statten kommt, und welche auch nicht aus der elterlichen Gewalt getreten sind, müssen Vormünder bestellt werden.

Zweite Abtheilung.

Von der vormundschaftlichen Behörde.

Art. 3.

Die Leitung und Entscheidung der vormundschaftlichen Angelegenheiten liegt (in Rheinhessen) den Friedensgerichten, (in Starkenburg und Oberhessen) den Land= oder Obergerichten, unter deren Gerichtsbarkeit die Minderjährigen stehen, als ersten Instanzen, in den folgenden Instanzen aber den ihnen hierin vorgesetzten Behörden ob.

Art. 4.

Die Obervormundschaftsgerichte können auch von Amtswegen alles dasjenige verfügen, was sie dem Interesse der Mündel angemessen finden.

Art. 5.

Die Vormundschaftsgerichte sind ermächtigt, säumige oder widerspenstige Vormünder mit Geldstrafen bis zu fünfzig Gulden zu belegen, äußersten Falles auch provisorisch auf deren Gefahr und Kosten anderen Personen die Vormundschaftsverwaltung ganz oder theilweise zu übertragen.

Den Vormündern steht gegen solche Verfügungen der Recurs an die oberen Behörden zu.

Art. 6.

Zu einer jeden Vormundschaft sind wenigstens vier und höchstens sechs Verwandte oder Verschwägerte des Minderjährigen, halb aus der väterlichen und halb aus der mütterlichen Linie desselben, zuzuziehen, um bei Ueberwachung der Angelegenheiten des Mündels mitzuwirken, und, in Gefolge gesetzlicher Vorschrift, oder auf besonderes Verlangen, den vormundschaftlichen Gerichtsbehörden mit ihrem Rathe zur Seite zu stehen,

Jedes Mitglied des Familienraths ist verpflichtet, den Vormund auf Fehler in der Verpflegung, Erziehung und Vermögensverwaltung des Mündels aufmerksam zu machen, oder auch nöthigenfalls solche Fehler zur Kenntniß des Vormundschaftsgerichts zu bringen.

Art. 7.

Dieser Familienrath ist aus solchen Verwandten und Verschwägerten zu wählen und zu ergänzen, welche sich an dem Wohnorte des Mündels oder wenigstens im Bezirke des Vormundschaftsgerichts aufhalten. Die Nähe des Verwandtschaftsgrades ist dabei zwar vorzugsweise, aber nicht unbedingt zu berücksichtigen. In Ermangelung solcher Anverwandten von der einen oder von der anderen Linie können auswärtige Anverwandte oder auch dritte vorzüglich geeignete Staatsangehörige dazu ernannt werden.

Art. 8.

Unfähig zu Mitgliedern des Familienraths sind alle in den Artikeln 26, 27 und 28. Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Personen.

Art. 9.

Nichtverwandte oder Nichtverschwägerte müssen auf Verlangen von der Wahl entbunden werden, wenn in dem Umfange des Bezirkes des Vormundschaftsgerichts ein vollkommen geeigneter Verwandter oder Verschwägerter sich befindet. Sonst berechtigen nur außerordentliche Hindernisse zur Ablehnung der Wahl.

Art. 10.

Die Zusammenberufung des Familienraths geschieht in der Weise, daß die Ladung eine bestimmte Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung enthält, und zwischen dem Tage der Kundmachung und dem Tage der Versammlung in der Regel drei Tage in der Mitte liegen.

Art. 11.

Die Geladenen sind schuldig, persönlich zu erscheinen, oder ihr Ausbleiben durch hinreichende Gründe zu rechtfertigen.

Säumige werden von dem Vormundschaftsgerichte mit Geldstrafen bis zu fünfzehn Gulden belegt, und können in dringenden Fällen durch andere geeignete Personen aus dem Gerichtsbezirke ersetzt werden.

Art. 12.

Dieser Ersatz, oder auch eine Vertagung der Berathung wegen Unvollzähligkeit findet aber nur statt, wenn von einem Familienrathe von vier Mitgliedern weniger als drei, und von einem Familienrathe von mehr als vier Mitgliedern weniger als vier erschienen sind.

Art. 13.

In der Versammlung legt das Vormundschaftsgericht dem Familienrathe die Gegenstände der Berathung vor, und nimmt über das Gutachten und dessen Gründe, auch, bei eintretender Meinungsverschiedenheit, über die einzelnen abweichenden Abstimmungen und deren Gründe, ein von sämmtlichen Anwesenden nach vorheriger Vorlesung zu unterzeichnendes Protocoll auf.

Art. 14.

Der Vormund und jedes Mitglied des Familienraths ist befugt, gegen Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts,

welche gegen ihre Abstimmung gefaßt worden sind, den Recurs an das Obervormundschaftsgericht zu ergreifen.

Ungeachtet eines solchen Recurses kann das Gericht in dringenden Fällen seinen Beschluß vollziehen.

Art. 15.

Der Recurs wird mit Angabe der Gründe bei dem Vormundschaftsgerichte erklärt. Dieses legt die schriftlichen Verhandlungen mit Bericht dem Obervormundschaftsgerichte zur Entscheidung vor, welches nach Umständen auch vorläufig Einhalt verfügen kann.

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei Bestellung der Vormünder.

Art. 16.

Sobald die Nothwendigkeit eintritt, daß für einen Minderjährigen ein Vormund bestellt werde, liegt dem zuständigen Vormundschaftsgerichte (Art. 3) von Amtswegen ob, für die Bevormundung zu sorgen.

Art. 17.

Staatsangehörige und Anverwandte ohne Unterschied sind zu gerichtlicher Anzeige solcher Vorfälle berechtigt; insbesondere aber sind die Bürgermeister verpflichtet, sie nach erhaltener Kenntniß ihren Vormundschaftsgerichten anzuzeigen, und Vorschläge über die Wahl des Vormundes und der Mitglieder des Familienraths zu machen.

Art. 18.

Ist schleunige Vorkehr zur Sicherung des Vermögens oder zur Pflege der Person des Mündels nöthig, so muß sie unverzüglich angeordnet werden.

Art. 19.

Das Vormundschaftsgericht bestellt und verpflichtet baldthunlichst den Vormund nach vorheriger Ernennung und Vernehmung des Familienraths.

Art. 20.

Der Vormund hat die treuliche und gewissenhafte Befolgung der ihm nach den Gesetzen aufliegenden Pflichten

eidlich anzugeloben. Von diesem Augenblicke an tritt er in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Vormundes ein. Er erhält eine mit Unterschrift und Siegel des Vormundschaftsgerichts versehene Bestellungsurkunde.

Vierte Abtheilung.

Von der Berufung des Vormundes durch die Eltern.

Art. 21.

Dem zuletztlebenden Vater oder der zuletztlebenden Mutter steht das Recht zu, einen Vormund für ihre Kinder zu ernennen.

Dasselbe Recht hat auch ein Elterntheil, wenn der andere seiner elterlichen Gewalt entsetzt, oder an deren Ausübung wegen Entmündigung oder Verschollenheit verhindert ist.

Art. 22.

Diese Ernennung kann auf eine bestimmte Zeit, oder beschränkt bis zum Eintritte eines Ereignisses, sie muß aber in der Form einer letztwilligen Verfügung, oder durch Abgabe einer Erklärung vor Gericht, oder durch eine Notariatsurkunde geschehen.

Art. 23.

Die von einer zur zweiten Ehe übergegangenen Frau geschehene Vormundsernennung kann von dem Vormundschaftsgerichte aus erheblichen Gründen unberücksichtigt gelassen werden, wenn nicht zur Zeit der Vormundsernennung einer der im Art. 35 des Titels vom Elternrechte erwähnten Fälle eingetreten war.

Fünfte Abtheilung.

Von der Berufung des Vormundes durch das Gesetz.

Art. 24.

Hat der nach Art. 21 zur Vormundsernennung berechtigte Elterntheil für den Minderjährigen keinen Vormund ernannt, oder ist der ernannte nicht bestellt worden, oder wieder abgetreten, so gebührt die Vormundschaft

über den Minderjährigen dem Großvater väterlicher Seite, und nach dessen Tod, Behinderung oder Unfähigkeit, dem Großvater mütterlicher Seite.

Wird der Großvater durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts von der Vormundschaft ausgeschlossen, so steht ihm, binnen acht Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses an, der Recurs an das Obervormundschaftsgericht zu.

Sechste Abtheilung.

Von der gerichtlich angeordneten Vormundschaft.

Art. 25.

Wenn die Vormundschaft auf keine der in den Art. 21 und 24 erwähnten Arten bestellt werden kann, so wählt das Vormundschaftsgericht auf eine bestimmte Zeit, oder beschränkt bis zum Eintritte eines Ereignisses einen der Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen, nach Umständen auch einen anderen Staatsangehörigen, zum Vormunde.

Siebente Abtheilung.

Von den Ursachen, welche zur Verwaltung einer Vormundschaft unwürdig, oder unfähig machen.

Art. 26.

Unwürdig zur Verwaltung einer Vormundschaft sind:

1) Personen, welche zu Zuchthausstrafe oder wegen Meineids zu Correctionshausstrafe rechtskräftig verurtheilt sind;
2) solche, die bei Führung einer Vormundschaft grober Pflichtwidrigkeit schuldig erkannt worden sind.

Art. 27.

Unfähig zur Uebernahme einer Vormundschaft sind:

1) Frauenspersonen, mit Ausnahme der Großmutter und der Mutter eines außerehelichen Kindes;
2) Minderjährige;
3) Entmündigte;
4) gerichtlich erklärte Verschwender;

überhaupt

5) solche, die ihre eigenen Angelegenheiten nicht verwalten können.

Art. 28.

Unfähig zur Uebernahme gewisser Vormundschaften sind alle diejenigen:

1) welche entweder selbst, oder deren Eltern, Ehegatten oder Kinder mit dem Minderjährigen in einem, den persönlichen Zustand oder einen beträchtlichen Theil des Vermögens der streitenden Theile betreffenden, Proceß verwickelt sind;
2) die mit den Eltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst in offenbarer Feindschaft leben, oder, ohne daß eine Versöhnung eingetreten wäre, gelebt haben;
3) die der zur Vormundsernennung berechtigte Ehegatte (Art. 21) in der im Art. 22 vorgeschriebenen Form ausdrücklich ausgeschlossen hat;
4) deren Vermögens- und persönliche Verhältnisse für das ihnen anzuvertrauende Vermögen eine genügende Sicherheit nicht darbieten;
5) deren Befähigung für die Anforderungen einer bestimmten Vormundschaft nicht zureicht.

Art. 29.

Die in den Art. 26, 27 und 28 enthaltenen Gründe der Unwürdigkeit und Unfähigkeit sind sämmtlich geeignet, auch wenn die Vormünder aus Unkunde oder Nichtachtung jener Gründe dennoch zugelassen worden, oder wenn diese erst nach der Zulassung der Vormünder eingetreten sein sollten, deren Entfernung zu bewirken.

Achte Abtheilung.

Von den Ursachen, welche von Uebernahme der Vormundschaft befreien.

Art. 30.

Befreit von Uebernahme einer Vormundschaft sind:

1) die Großherzoglichen Minister, die Mitglieder des Ministeriums, die Präsidenten, Directoren und Räthe

der allgemeinen Landes- und Provinzialcollegien, der Generalstaatsanwalt und die Staatsanwälte, die wirklichen Professoren der Universität, die Kreisräthe, Landräthe und Landrichter und die herrschaftlichen Rechnungsbeamten, so lange sie ihre Dienststellen verwalten. Wenn sie sich einer angetragenen Vormundschaft freiwillig unterziehen wollen, so ist dazu höhere Ermächtigung erforderlich;

2) jeder andere im wirklichen Dienste stehende Großherzogliche Civilstaatsdiener, welchem höheren Orts beurkundet wird, daß die Uebernahme der Vormundschaft mit der Erfüllung seiner Amtspflichten unvereinbarlich sei;

3) alle wirklich dienende Militärpersonen; auch sie bedürfen zur freiwilligen Uebernahme von Vormundschaften der höheren Ermächtigung.

Art. 31.

Von der Vormundschaft befreit ist ferner:

1) wer fünfundsechszig Jahre alt, oder mit einer schweren körperlichen Gebrechlichkeit behaftet ist;

2) welchem die Obsorge über fünf eheliche Kinder oder Enkel aufliegt;

3) welcher bereits Vormund über zwei Personen ist, oder Eine mühsame und weitläufige Vormundschaft zu besorgen hat. Die Vormundschaft über mehrere Geschwister, deren Vermögensmasse noch ungetheilt ist, wird nur als Eine Vormundschaft betrachtet.

Art. 32.

Die im Art. 30, sowie die in Nr. 1 und 2 des Art. 31 bezeichneten Befreiungsgründe können auch geltend gemacht werden, wenn sie erst nach Uebernahme der Vormundschaft eingetret sind.

Art. 33.

Ein mit dem Minderjährigen nicht Verwandter oder Verschwägerter muß von Uebernahme der Vormundschaft entbunden werden, wenn in dem Umfange des Gerichtsbezirks ein zu derselben vollkommen geeigneter Verwandter oder Verschwägerter des Mündels sich befindet.

Art. 34.

Der zu einer Vormundschaft Berufene hat, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses, seinen Entschuldigungsgrund innerhalb der ersten acht Tage nach der ihm durch das Gericht bekannt gewordenen Berufung dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

Art. 35.

Das Vormundschaftsgericht entscheidet über dessen Zulässigkeit in erster Instanz mit Beifügung der Gründe, jedoch im zweiten Falle von Nr. 1 des Art. 31, und im zweiten Falle von Nr. 3 dieses Artikels, endlich im Falle des Art. 33 nur nach Vernehmung des Familienraths. Von dieser Entscheidung steht dem Vormunde die Berufung an das Obervormundschaftsgericht, jedoch nur innerhalb acht Tagen vom Tage der Eröffnung der ergangenen Entschließung an, frei.

Art. 36.

Das Vormundschaftsgericht untersucht und entscheidet mit Beifügung der Gründe auf Antrag oder von Amtswegen, nach Vernehmung des Vormundes, und in den Fällen des Art. 27. Nr. 5 und des Art. 28. Nr. 1, 2 4 und 5 nach Vernehmung des Familienraths, ob die Entfernung des Vormundes aus einer der in den Art. 26, 27 und 28 enthaltenen Ursachen anzuordnen sei.

Spricht das Vormundschaftsgericht die Entfernung des Vormundes aus, so ist derselbe schuldig, die vormundschaftliche Verwaltung an den neu bestellten Vormund abzugeben.

Art. 37.

Gegen die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts kann von den im Art. 14 benannten Personen, binnen acht Tagen vom Tage der Bekanntmachung an, der Recurs an das Obervormundschaftsgericht verfolgt werden.

Neunte Abtheilung.

Von der Sicherheitsleistung des Vormundes.

Art. 38.

Sogleich bei Bestellung des Vormundes, und nöthi-

genfalls auch im Laufe der Verwaltung, entscheidet das Vormundschaftsgericht, nach Vernehmung des Familienraths und der Ortsbehörde, ob die Voraussetzung des Art. 28. Nr. 4 vorhanden sei.

Art. 39.

Der Vormund ist verpflichtet, für seine vormundschaftlichen Verwaltungen, mit Ausschluß der darunter begriffenen Liegenschaften und laufenden Jahreseinkünfte, durch Liegenschaften oder Schuldbriefe, jedoch nur bis zum Betrag eines Drittheils dieses seines Vermögens, einfache unterpfändliche Sicherheit zu stellen.

Im Falle der Sicherheitsleistung durch Schuldbriefe ist den Schuldnern, unter dem Rechtsnachtheile doppelter Zahlung, zu befehlen, daß sie von dem Capitalstocke nichts ohne gerichtliche Ermächtigung ausbezahlen.

Art. 40.

Die Gerichte haben, in Ermangelung oder zur Ergänzung der erforderlichen Sicherheit, die Hinterlegung (Deposition) bedeutender Geldsummen, sowie der Pretiosen, Urkunden und Schuldbriefe des Mündels anzuordnen.

Bei der Hinterlegung von Schuldbriefen der Mündel ist nach Vorschrift des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artikels zu verfahren.

Zehnte Abtheilung.

Von der Führung der Vormundschaft.

Art. 41.

Die vormundschaftliche Gewalt und Verantwortlichkeit muß möglichst in Einer Person vereinigt werden.

Art. 42.

Wenn gleich vermöge elterlicher Verfügung, oder aus besonderen Gründen für Eine Vormundschaft mehrere Vormünder bestellt werden müssen; so kann doch die Leitung der Erziehung des Mündels nur Einem derselben anvertraut werden. Die übrigen haften dann nur für die ihnen besonders überwiesenen und genau zu bestimmenden Auf-

sichts- und Verwaltungsgegenstände, und da, wo sie sich freiwillig einer gemeinschaftlichen Verwaltung unterziehen, solidarisch.

Art. 43.

Der Vormund hat, gleich einem Vater, das Recht und die Pflicht, für die Erziehung des Mündels zu sorgen, und denselben in allen bürgerlichen Angelegenheiten zu vertreten. Dieser ist dagegen dem Vormunde Ehrerbietung und Folgsamkeit schuldig.

Art. 44.

Mißbraucht der Vormund seine Gewalt, oder vernachlässigt er seine Pflichten, so muß das Vormundschaftsgericht auf Anstehen des Mündels, der Mitglieder des Familienraths, oder der Verwandten Abhülfe gewähren.

Ebendahin hat sich auch der Vormund zu wenden, wenn Ermahnungen oder gelinde Zwangsmittel den Mündel nicht auf dem Wege der Ordnung zu erhalten vermögen.

Art. 45.

Der Vormund kann im Falle ausgezeichnet übeler Aufführung des Mündels die den Eltern im Art. 29 des Titels vom Elternrechte zugesicherte Unterstützung in Anspruch nehmen.

Das Gericht bestimmt alsdann nach Vernehmung des Familienraths und nach summarischer Untersuchung die Dauer der Haft oder verwirft den Antrag.

Auf Antrag des Vormundes und nach Anhörung des Familienraths kann auch vor Ablauf der Haftzeit die Entlassung von dem Gerichte verfügt werden.

Art. 46.

Das Vormundschaftsgericht bestimmt, nach Vernehmung des Vormundes und des Familienraths, die Art der Erziehung, die Summe der jährlichen Unterhaltskosten und den Beruf des Mündels.

Bei dieser Bestimmung hat es die desfallsigen Anordnungen der Eltern des Mündels, und bei Bestimmung des Berufs insbesondere die Wünsche des Mündels zu berücksichtigen.

Art. 47.

In den ersten vierzehn Tagen nach erfolgter Bestellung des Vormundes muß mit dessen Zuziehung zur Errichtung des Vermögensverzeichnisses (Inventars) geschritten werden. Zu diesem Zwecke haben (in Rheinhessen) die Friedensgerichte, unmittelbar nach Verpflichtung des Vormundes, den ihnen von diesem zu bezeichnenden oder, im Entstehungsfalle, den von ihnen selbst zu ernennenden Notär von Amtswegen aufzufordern.

Art. 48.

Wenn die zur Errichtung des Vermögensverzeichnisses berufenen Behörden die Vornahme des Geschäfts verzögern, so sind die Vormünder bei eigener Verantwortung verpflichtet, Erinnerung einzulegen.

Art. 49.

Sogleich nach Errichtung des Vermögensverzeichnisses ist der Familienrath über dessen Vollständigkeit zu hören.

Art. 50.

Ein gegen die Errichtung des Vermögensverzeichnisses gehendes Verbot des Vaters, der Mutter oder eines dritten Erblassers darf nicht berücksichtigt werden.

Art. 51.

Besitzt der Mündel Vermögen im Auslande, oder in einem anderen Landestheile oder Gerichtsbezirke, so ist auch über diese Vermögenstheile ein Verzeichniß zu errichten und allenfalls die Anordnung einer abgesonderten Verwaltung derselben zu bewirken.

Art. 52.

Forderungen des Vormundes an den Mündel hat jener schon bei dem Anfange der Errichtung des Vermögensverzeichnisses dem Gerichte oder Notär anzuzeigen, und zwar bei Verlust derselben, wenn er von dem Gerichte oder Notär auf den Inhalt des vorliegenden Artikels aufmerksam gemacht worden ist.

Daß dieses geschehen, hat das Gericht oder der Notär bei eigener Haftung jedesmal in dem Protocolle zu bemerken.

Art. 53.

Der Vormund ist verbunden, für die Erhaltung und Vermehrung des gesammten Vermögens des Mündels wie ein redlicher und fleißiger Hausvater zu sorgen, und ihm allen durch verwahrloste Verwaltung verursachten Schaden und entzogenen Gewinn zu ersetzen. Dagegen ist aber auch der Mündel verpflichtet, demselben die ihm nützlichen Verwendungen zu vergüten.

Art. 54.

Das Vormundschaftsgericht hat längstens vierzehn Tage nach Errichtung des Vermögensverzeichnisses unter Vernehmung des Vormundes und unter Berücksichtigung der elterlichen Anordnungen, insbesondere aber der wahren Interessen des Mündels, worüber nöthigenfalls auch der Familienrath zuvor zu hören ist, dasjenige bewegliche Vermögen zu bestimmen, welches in Natur aufbewahrt werden soll. Alle andere bewegliche Sachen sind binnen Monatsfrist, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, zu versteigern. Nur nach fruchtlos versuchter Versteigerung, und mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, findet Handverkauf statt.

Art. 55.

Schon während der Errichtung des Vermögensverzeichnisses ist, wenn sich ein die nöthigen Zahlungen bedeutend übersteigender Geldvorrath ergeben sollte, für dessen versicherte Ausleihung zu sorgen.

Art. 56.

Innerhalb vierzehn Tagen nach abgehaltener Versteigerung hat das Vormundschaftsgericht nach Vernehmung des Familienraths zu bestimmen:

1) wie hoch, außer dem Bedarf des Mündels, die auf die Vermögensverwaltung zu verwendende Summe sich jährlich belaufen dürfe;
2) bei welcher Summe für den Vormund die Verbindlichkeit anfange, dasjenige gegen Versicherung zu Capital anzulegen, was nach Abzug der Ausgaben von den Einkünften übrig bleiben wird.

Die Capitalanlage ist innerhalb drei Monaten zu bewirken.

Art. 57.

Kann die Capitalanlage innerhalb dieser Zeit nicht geschehen, so hat der Vormund über die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen sich bei dem Vormundschaftsgerichte genügend auszuweisen. Unterbleibt die Capitalanlage und diese Nachweisung, so hat der Vormund das anzulegende Capital, vom Ablaufe jener drei Monate an, aus eigenen Mitteln mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Von Geldern, welche er in eigenen Nutzen verwendet, werden ihm, vorbehältlich der gesetzlichen Strafen, Zinsen zu zehn vom Hundert zur Last gesetzt.

Art. 58.

Das Vormundschaftsgericht hat auf die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Nachweisung des Vormundes zu bestimmen, wie die Summe zweckmäßig, sei es durch Ankauf oder Verbesserung unbeweglicher Güter, durch Hinterlegung, oder auf sonst geeignete Weise, verwendet werden soll.

Art. 59.

Nur solche Capitalanlagen dürfen als hinreichend versichert verrechnet werden, für welche unbewegliche Sachen des doppelten Werthes, auf denen keine Eigenthums- oder Pfandansprüche Dritter haften, gerichtlich verpfändet worden sind. Sind die Unterpfänder Gebäude, so müssen diese zugleich um die doppelte Summe versichert sein.

Art. 60.

Die bei dem Antritte der Vormundschaft vorhandenen Schuldforderungen und sonstigen Ausstände, welche gar nicht, oder nicht genügend versichert oder nicht verzinslich angelegt sind, hat der Vormund, wenn das Vormundschaftsgericht nicht im eigenen Interesse des Mündels ein Anderes verfügen sollte, beizutreiben, oder vorschriftmäßig (Art. 59) versichern, und angemessen verzinsen zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß die ausstehenden Capitalzinsen

und laufenden Einkünfte des Mündels pünktlich entrichtet, oder gehörig ausgeklagt werden.

Art. 61.

Papiere, welche nur durch Verkauf zu verwerthen, und durch eine hinreichende Hypothek nicht versichert sind, müssen, wenn nicht das besondere Interesse des Mündels ihre Aufbewahrung erfordert, verkauft werden.

Das Vormundschaftsgericht entscheidet hierüber nach Anhörung des Vormundes und allenfalls des Familienraths oder anderer Sachverständiger.

Art. 62.

Wenn demnächst dem Mündel noch ein anderes Vermögen zufallen sollte, so ist in Betreff der Errichtung des Vermögensverzeichnisses und der Verwaltung der Vermögensmasse ebenmäßig nach Vorschrift der vorstehenden Artikel zu verfahren.

Art. 63.

Dem Vormunde darf ein Anlehen aus dem Mündelvermögen weder gegeben, noch belassen werden.

Art. 64.

Es ist dem Vormunde untersagt, sich ein Recht oder eine Forderung, welche dritte Personen an seinen Mündel haben, ohne Einwilligung des Vormundschaftsgerichts abtreten zu lassen, bei Strafe des Verlustes des Rechts oder der Forderung zum Vortheile des Mündels. Während der Dauer der Vormundschaft gilt dieses Verbot unbedingt, nach Aufhebung derselben aber nur in so ferne, als der Grund des Rechts und der Forderung gegen den Mündel bereits zur Zeit der bestandenen Vormundschaft vorhanden war.

Art. 65.

Das Vormundschaftsgericht hat gleich mit dem Eintritte der Vormundschaft nach Vernehmung des Familienraths darüber einen bestimmten Beschluß zu fassen, in welcher Art die Liegenschaften des Mündels zu dessen Vortheile benutzt, ob sie in eigene Verwaltung genommen, oder verpachtet, oder veräußert werden sollen.

Art. 66.

Hauptreparaturen und Neubauten kann der Vormund nur auf Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen, welches vorher das Gutachten des Familienraths hierüber einzuholen hat.

Art. 67.

Die Verpachtung der Liegenschaften des Mündels soll öffentlich an den Meistbietenden, nach vorgängiger Abschätzung ihres Pachtwerthes, und nach gehöriger Bekanntmachung stattfinden. Eine Verpachtung aus der Hand ist nur nach versuchter öffentlicher Verpachtung zulässig.

Art. 68.

Eine Verpachtung der Liegenschaften des Mündels über neun Jahre oder über den Zeitpunkt der Volljährigkeit desselben hinaus darf nicht ohne Zuziehung des Familienraths, eine auf mehr als fünf Jahre über die Dauer der Volljährigkeit hinaus abgeschlossene Verpachtung außerdem aber nur aus besonders erheblichen Gründen stattfinden.

Art. 69.

Alle Verpachtungen von Grundstücken der Mündel bedürfen der Bestätigung des Vormundschaftsgerichts, Vermiethungen von Wohnungen und Gebäulichkeiten nur, wenn sie auf drei oder mehrere Jahre hinaus, oder unter ganz außergewöhnlichen Bedingungen, geschehen.

Art. 70.

Der Vormund kann nur im besonderen Interesse des Mündels und mit Bewilligung des Vormundschaftsgerichts Liegenschaften seines Mündels selbst in Pacht nehmen. Diesem ist dann zur Wahrung seiner Rechte für die ganze Dauer der Pachtzeit ein Curator beizugeben.

Art. 71.

Der Vormund ist nicht befugt, eine unbewegliche Sache seines Mündels eigenmächtig zu verpfänden, mit einer Grunddienstbarkeit zu beschweren, oder gänzlich zu veräußern. In allen diesen Fällen bedarf es der Genehmigung des Obervormundschaftsgerichts.

Art. 72.

Das Obervormundschaftsgericht darf diese Genehmigung nur ertheilen, wenn es nach eingeholtem Gutachten des Familienraths und des Vormundschaftsgerichts die Ueberzeugung gewonnen hat, daß für die beabsichtigte Verpfändung, Beschwerung oder Veräußerung Gründe der Nothwendigkeit oder des offenbaren Vortheils des Mündels sprechen. In jenem Falle muß durch eine summarische Berechnung nachgewiesen sein, daß zur Deckung des Bedürfnisses weder die Baarschaft, noch die Einkünfte und entbehrlichen beweglichen Sachen des Mündels hinreichen.

Art. 73.

Ein Verkauf von Liegenschaften des Mündels kann außerdem nur im Beisein des Vormundes, nach vorausgegangener ordnungsmäßiger Abschätzung, und nach gehöriger öffentlicher Bekanntmachung, im Wege der Versteigerung geschehen. Nur nach versuchter öffentlicher Versteigerung findet Handverkauf statt.

Art. 74.

Will der Vormund eine unbewegliche Sache des Mündels durch Handverkauf an sich bringen, so muß, außer den in den Art. 71, 72 und 73 enthaltenen Erfordernissen, dem Mündel ein besonderer Curator für dieses abzuschließende Geschäft bestellt, und letzterer über solches gehört werden.

Art. 75.

Die Vorschriften der Art. 71, 72, 73 und 74 finden keine Anwendung, wenn ein Miteigenthümer auf Theilung oder Verkauf besteht.

Art. 76.

Unter dem im Art. 71 ausgesprochenen Verbote der eigenmächtigen Veräußerung ist auch jede Vertauschung, Hingebung an Zahlungsstatt, Abtretung oder Entsagung, kurz jedes Aufgeben eigener und jede Anerkennung fremder Ansprüche begriffen, welche Liegenschaften und Sachenrechte des Mündels an solchen betreffen.

Art. 77.

Ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts kann der Vormund weder Forderungen seines Mündels abtreten, noch in Rechtsstreiten desselben Vergleiche abschließen, noch auf eine schiedsrichterliche Entscheidung eingehen, noch für den Mündel ein Anlehen aufnehmen.

Art. 78.

Der Mündel haftet bei einer ihm zufallenden Erbschaft schon von Rechtswegen nicht weiter, als letztere nach dem darüber aufgenommenen Verzeichnisse reicht (**beneficium inventarii**).

Art. 79.

Der Vormund kann seine Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft nur nach Abschluß des Vermögensverzeichnisses und auf den Grund eines von dem Vormundschaftsgerichte zu fassenden Beschlusses abgeben.

Art. 80.

Schenkungen ganzer Vermögensmassen, oder verhältnißmäßiger Theile derselben unterliegen den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel.

Art. 81.

Schenkungen und Vermächtnisse einzelner Sachen oder Capitalien, welche Mündeln unter einer Auflage gemacht worden sind, kann der Vormund nur auf den Grund eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts annehmen.

Art. 82.

Der Vormund kann, ohne Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts, für den Mündel nur solche Rechtsstreite führen, deren Gegenstand keine unbewegliche Sache betrifft, oder einen Capitalwerth unter 140 fl. beträgt. Nur wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, darf und soll er überall, auch ohne Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts, auf gerichtlichem Wege das Nöthige vorkehren. Da, wo seine Zuständigkeit zur Fortführung der Sache nicht begründet ist, hat er dann die richterliche Ermächtigung nachzuholen.

Art. 83.

Der Richter, welcher den Vormund zur Prozeßführung ermächtigt hat, kann nicht zugleich in der Sache verhandeln und entscheiden.

Art. 84.

Der Betrieb eines Gewerbes, oder die Selbstbewirthschaftung von Liegenschaften für den Mündel, findet, außer den Fällen einer rechtlichen Nothwendigkeit, nur statt, wenn das Interesse des Mündels es unzweifelhaft fordert.

Art. 85.

Das Vormundschaftsgericht hat das Dasein der einen oder der anderen dieser Voraussetzungen (Art. 84) mit Zuziehung des Vormundes und Familienraths, nach Umständen auch unter Beirath besonderer Sachverständiger oder der Ortsbehörde, zu prüfen, und eintretenden Falles auf gleichem Wege die dem Vortheile des Mündels angemessenste Art der Ausführung zu ermitteln und anzuordnen.

Art. 86.

Der Vormund hat nach der, ihm auf den Grund dieser Untersuchung von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilenden, schriftlichen Instruction allein sein Verhalten zu bemessen.

Art. 87.

Eine Abänderung der Instruction oder eine Aufhebung des ganzen Geschäftsbetriebs findet nur auf die in Art. 85 bestimmte Weise statt.

Art. 88.

Der freien Verfügung der Mündel ist überlassen, was sie durch eigenen Fleiß sich erwerben, oder was ihnen nach vollendetem achtzehntem Lebensjahre zum Gebrauche übergeben worden ist.

Mit Bewilligung des Vormundschaftsgerichts und nach Anhörung des Familienraths kann ihnen mit dem Ablaufe des achtzehnten Lebensjahres sogar der ganze reine Ueberschuß ihrer Einkünfte zur freien Verfügung eingehändigt werden.

Art. 89.

Für die geführte Vermögensverwaltung hat der Vormund bei unbedeutenderen Vormundschaften gar keine, bei ausgedehnteren nur eine mäßige Belohnung zu fordern. Das Vormundschaftsgericht regulirt sie nach den jedesmaligen Umständen.

Art. 90.

Bei der von dem Vater, der Mutter, oder einem anderen Erblasser dem Vormunde ausgesetzten Vergütung bleibt es, so weit sie mit gesetzlichen Vorschriften nicht im Widerspruche steht.

Eilfte Abtheilung.

Von der Rechnungsablage des Vormundes.

Art. 91.

Der Vormund hat innerhalb vier Wochen nach Ablauf des ersten Jahres über seine Verwaltung vor dem Vormundschaftsgerichte Rechnung abzulegen.

Art. 92.

Nach geschehener Rechnungsabhör hat das Vormundschaftsgericht den Zeitpunkt der weiteren Rechnungsablage zu bestimmen. Diese muß bei bedeutenderen Rechnungen jährlich geschehen, bei minder bedeutenden darf sie höchstens drei Jahre über die Zeit der früheren Rechnungsabhör hinausgestellt werden.

Art. 93.

Säumige Vormünder sind von den Vormundschaftsgerichten durch die geeigneten Strafen zur Rechnungsablage anzuhalten, im Falle der Erfolglosigkeit derselben aber von der Vormundschaft zu entfernen, und von dem neu bestellten Vormunde auf Stellung ihrer Rechnung gerichtlich zu belangen.

Art. 94.

Eine Verfügung des Vaters, der Mutter, oder eines dritten Erblassers kann den Vormund von der Verbind-

lichkeit zur Rechnungsablage überhaupt nicht befreien, wohl aber bei Vermächtnissen von der Rechenschaftsablage über Verwendung der laufenden Einkünfte entbinden.

Art. 95.

Wenn sich der Vormund weigert, Posten, welche ihm das Vormundschaftsgericht bei der Abhör zur Last gesetzt hat, zu übernehmen, so ist darüber im ordentlichen Rechtswege zwischen ihm und seinem Mündel zu verhandeln und zu entscheiden.

Für den letzteren hat das Gericht zu dem Ende einen Curator anzuordnen, wenn nicht überhaupt für ihn ein anderer Vormund bestellt werden sollte.

Art. 96.

Zur Abhör der Vormundschaftsrechnungen sind die Mündel von ihrem fünfzehnten Lebensjahre an, soweit es thunlich ist, persönlich zuzuziehen.

Nach erreichtem Volljährigkeitsalter der Mündel findet die Rechnungsabhör nur in deren Beisein, oder nachdem sie zur Beiwohnung gehörig vorgeladen worden sind, statt.

Ueber Einwendungen volljährig gewordener Mündel gegen einzelne Rechnungsansätze verfügt zum Zwecke des Rechnungsabschlusses zwar vorläufig das Vormundschaftsgericht. Es bleibt jedoch dem Vormunde, wie dem volljährig gewordenen Mündel, in Entstehung der Güte, der ordentliche Rechtsweg offen.

Zwölfte Abtheilung.

Von der Beendigung der Vormundschaft.

Art. 97.

Außer den bisher bezeichneten Beendigungsarten der Vormundschaft endigt dieselbe auch durch den Tod des Vormundes oder durch den Tod des Mündels.

Stirbt der Mündel, so muß der Vormund die Vermögensverwaltung bis zur erfolgten Abnahme fortführen; stirbt der Vormund, so sind die Erben desselben, bis sein Nachfolger bestellt ist, verpflichtet, die für die Erhaltung

des Vermögens seines Mündels nöthige Sorge anzuwenden.

Art. 98.

Die Vormundschaft endigt sich ferner:

1) durch Volljährigkeit;
2) durch Annahme an Kindes Statt;
3) durch Verehelichung des Mündels;
4) durch dessen unter obrigkeitlicher Erlaubniß erfolgte bürgerliche Niederlassung;
5) durch Volljährigkeitserklärung.

Art. 99.

Die Volljährigkeitserklärung findet nur statt, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, und wird auf Antrag des Vormundes oder des Mündels, nach vorgängiger Vernehmung des Vormundschaftsgerichts und des Familienraths, von dem Landesherrn verfügt.

Art. 100.

Nach Auflösung der Vormundschaft ist das gesammte Vermögen, nach Anleitung des darüber errichteten Verzeichnisses (Inventars) und nach der von dem Vormundschaftsgerichte abzuhörenden Schlußrechnung, dem bisherigen Mündel, oder dem neu eingetretenen Vormunde zu übergeben, und dem abgegangenen Vormunde oder dessen Erben eine von dem Vormundschaftsgerichte ausgefertigte und besiegelte Entlassungsurkunde zuzustellen.

Art. 101.

Eine außergerichtliche Uebereinkunft zwischen dem Vormunde und dem volljährig gewordenen Mündel über Rechenschaftsablage und Vermögensauslieferung ist für diesen nur verbindlich, wenn ihm der Vormund zehn Tage vor dem Abschlusse der Uebereinkunft eine förmliche Rechnung mit Belegen gegen Empfangschein mitgetheilt hat.

Das Gericht ist von amtlicher Einschreitung zum Zwecke der Rechnungsablage nur entbunden, wenn ihm eine solche Uebereinkunft vorgelegt, oder wenn von beiden

Theilen erklärt worden ist, daß sie eine gerichtliche Rechnungsablage nicht begehren.

Art. 102.

Die Klage des Mündels gegen den Vormund aus der vormundschaftlichen Verwaltung ist nach Ablauf von zehn Jahren, von der erlangten Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung des Mündels an gerechnet, verjährt. Derselben zehnjährigen Verjährung unterliegt auch, vom Tage der Auflösung des vormundschaftlichen Verhältnisses an gerechnet, die aus der vormundschaftlichen Verwaltung entspringende Klage des Vormundes.

Art. 103.

Ist der Anspruch jedoch auf behauptete Auslassungen, doppelte Einnahme- oder Ausgabeposten, Betrug, Fälschung, Rechnungsverstöße oder angefochtene Urkunden gegründet, so tritt an die Stelle der zehnjährigen die ordentliche Verjährung.

Titel V.

Von der Curatel.

Erste Abtheilung.

Von der Curatel über Geisteskranke.

Art. 1.

Volljährige, welche sich andauernd im Zustande von Blödsinn, Wahnsinn oder Raserei befinden, müssen, selbst wenn lichte Zwischenräume bei denselben eintreten sollten, auf Antrag der Betheiligten, entmündigt und unter Curatel gestellt werden.

Art. 2.

Auch für Minderjährige ist, wenn einer der Gründe des Art. 1 vorliegt, die Curatel so zeitig anzuordnen, daß ihre Wirksamkeit sogleich mit Eintritt des Volljährigkeitsalters beginnen kann.

Art. 3.

Ein Jeder hat in den Fällen des Art. 1 das Recht, auf gänzliche oder theilweise Entmündigung und Anordnung einer Curatel (Art. 8) für seinen Verwandten oder Verschwägerten anzutragen.

Ein gleiches Recht steht auch jedem Ehegatten in Bezug auf den anderen Ehegatten zu.

Art. 4.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, den Staatsanwälten alle Fälle von Geisteskranken aus ihren Gemeinden anzuzeigen. Bei Rasenden haben die Staatsanwälte stets auf Entmündigung und Anordnung einer Curatel anzutragen, bei Wahnsinnigen und Blöd-

sinnigen aber nur dann, wenn diese keine Anverwandte oder Verschwägerte haben, oder wenn sie von diesen mißbraucht, oder verwahrlost werden sollten.

Art. 5.

Die Untersuchung und Entscheidung der in den Art. 1 bis 4 erwähnten Fälle steht den einschlägigen Hof- und Kreisgerichten zu.

Art. 6.

In dem Antrage auf Entmündigung und Anordnung einer Curatel müssen die Thatsachen, welche zu dessen Begründung dienen sollen, einzeln aufgeführt, die Beweiszeugen benannt, und die Urkunden in der Urschrift, oder in beglaubigter Abschrift beigefügt sein.

Art. 7.

Wenn das Gericht die Thatsachen für erheblich erkennt, so hat dasselbe vorerst den zuständigen Arzt und die Familie zu hören, demnächst aber in Anwesenheit des Staatsanwaltes den angeblich Geisteskranken zu vernehmen, und, erforderlichen Falls, die Untersuchung mittelst Erhebung der sonst geeigneten Beweise zu vollenden.

Art. 8.

Die hierauf erfolgende gerichtliche Entscheidung kann, wenn der Antrag nicht verworfen wird, auf gänzliche oder theilweise Entmündigung und Anordnung einer Curatel gerichtet sein. In dem letzteren Falle muß das Urtheil die Rechtshandlungen bestimmt bezeichnen, welche der Entmündigte ohne Zustimmung seines Curators auf eine für sich verpflichtende Weise vorzunehmen nicht befugt sein soll.

Art. 9.

Gegen das eröffnete Urtheil (Art. 8) haben der Antragsteller, der Staatsanwalt, soweit ihm das Recht der Antragstellung zusteht, und der Entmündigte ein Recht der Berufung an das Obergericht.

Die Rechtfertigung der Berufung ist binnen zwanzig Tagen, vom Tage der Eröffnung des Urtheils an, bei Strafe der Erlöschung, bei dem einschlägigen Hof- oder

Kreisgerichte zu überreichen, und von diesem sammt allen gepflogenen schriftlichen Verhandlungen innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Einreichung der Berufungsschrift an, dem Obergerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 10.

Während der Verhandlung kann für den angeblich Geisteskranken ein Curator bestellt werden, welcher, gerichtlicher Vorschrift zu Folge, entweder ganz oder theilweise für dessen Person und Vermögen zu sorgen hat.

Art. 11.

Das zuständige Hof- und Kreisgericht hat, sobald rechtskräftig die Entmündigung ausgesprochen und auf Anordnung einer Curatel erkannt ist, das Vormundschaftsgericht des Entmündigten mit Bestellung des Curators zu beauftragen, demnächst aber das Urtheil auf die darin zu bestimmende Weise öffentlich bekannt zu machen.

Art. 12.

Ein Ehegatte ist gesetzlicher Curator des entmündigten anderen Ehegatten.

Art. 13.

Niemand, mit Ausnahme des Ehegatten, der Eltern und Nachkommen des Entmündigten, ist schuldig, die Curatel über denselben länger als zehn Jahre zu verwalten.

Art. 14.

Vom Tage der Eröffnung des auf Entmündigung erkennenden Urtheils an wird die Geisteskrankheit als erwiesen angenommen, wenn das Urtheil nicht demnächst auf erhobene Berufung einer Abänderung unterliegt.

Die von dem Entmündigten von diesem Zeitpunkte an vorgenommenen Rechtshandlungen sind nichtig.

Art. 15.

In wie ferne Rechtshandlungen angefochten werden können, welche ein Geisteskranker vor Eröffnung des Entmündigungsurtheils, oder ohne daß überhaupt ein Entmündigungsurtheil gegen ihn vorliegt, vorgenommen hat, bestimmt das Obligationenrecht.

Art. 16.

Nach dem Tode einer Person können die von ihr vorgenommenen Rechtshandlungen aus dem Grunde, daß sie mit einer Geisteskrankheit behaftet gewesen sei, nur dann angefochten werden, wenn vor dem Tode dieser Person die Anordnung einer Curatel über solche bereits erkannt, oder nachgesucht war, es sei denn, daß der Beweis der Geisteskrankheit aus der angefochtenen Rechtshandlung selbst hervorginge.

Art. 17.

Die Einkünfte eines unter Curatel gestellten Geisteskranken müssen vor Allem zur Erleichterung seines Schicksals und zur Beschleunigung seiner Wiederherstellung verwendet werden.

Art. 18.

Verehelicht sich ein Kind eines Entmündigten, so ist die Mitgabe, oder was dem Kinde auf Abschlag des künftigen Erbtheils gegeben werden soll, anders nicht als durch einen Beschluß des Obervormundschaftsgerichts zu bestimmen.

Art. 19.

Wenn die Ursache der Curatelbestellung aufhört, muß dieselbe, auf den Antrag der Verwandten, der Verschwägerten des Entmündigten, oder des Staatsanwaltes, mit Beobachtung des bei der Curatelbestellung vorgeschriebenen Verfahrens, wieder aufgehoben werden.

Art. 20.

Auch bevor noch ein Antrag auf Entmündigung an das Gericht gelangt, oder diese durch Urtheil ausgesprochen worden ist, kann der Kreis- oder Landrath verfügen, daß eine Person seines Bezirks, welche nach schriftlichem Zeugnisse des Physicatsarztes wegen Geisteskrankheit der Heilung bedarf, oder aus diesem Grunde die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet, in eine für Geisteskranke bestimmte öffentliche Anstalt des Landes aufgenommen werde.

Diese Verfügung kann der Kreis- oder Landrath auf Antrag des Ehegatten, eines Verwandten oder Verschwägerten der geisteskranken Person, und, bei vorhandener

Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit, selbst von Amtswegen erlassen. Stets ist aber von dieser Verfügung, welche allzeit die Gründe der getroffenen Anordnung enthalten muß, innerhalb drei Tagen der Ortsbehörde des Geisteskranken und dem Staatsanwalte des Bezirks, in welchem der Geisteskranke seinen Wohnsitz hat, Abschrift mitzutheilen.

Art. 21.

Eine solche kreis- oder landräthliche Anordnung ist nur auf sechs Monate gültig, und muß nach Ablauf dieser Frist erneuert werden.

Art. 22.

Beschwerden, welche gegen die Erlassung oder Verweigerung der in den Art. 20 und 21 erwähnten Anordnung erhoben werden, entscheidet die vorgesetzte Verwaltungsstelle.

Art. 23.

Wird für das Vermögen des in die Irrenanstalt Verbrachten eine Fürsorge nöthig, so hat das zuständige Hof- oder Kreisgericht auf Antrag der im Art. 1 genannten Personen, oder auch auf Antrag des Staatsanwaltes, dem zuständigen Vormundschaftsgerichte die Bestellung eines einstweiligen (provisorischen) Curators aufzugeben.

Art. 24.

Die von dem Kreis- oder Landrathe einstweilen getroffene Anordnung (Art. 20, 21 und 22) hindert jedoch nicht, daß von dem in die Irrenanstalt Verbrachten selbst, oder von den im Art. 20 bezeichneten Angehörigen, oder, unter der Beschränkung des Art. 4, von dem Staatsanwalte auf Eröffnung des gerichtlichen Entmündigungsverfahrens angetragen werde.

Art. 25.

Ein auf dieses Verfahren ergangener rechtskräftiger Ausspruch des Gerichts, daß zur Entmündigung ein rechtlicher Grund nicht vorliege, hat alsbald die Entlassung des in die Irrenanstalt Verbrachten, und die Aufhebung der über seine Vermögensverwaltung einstweilen (provisorisch) getroffenen Anordnungen zur Folge.

Zweite Abtheilung.

Von der Curatel über Verschwender.

Art. 26.

Personen, die ihr Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringen, und hierdurch sich oder ihre Familien der Gefahr eines künftigen Nothstandes Preis geben, sind von den zuständigen Hof- und Kreisgerichten, auf vorausgegangenen Antrag, nach Beschaffenheit der Umstände, ganz oder theilweise (Art. 8) unter Curatel zu stellen.

Art. 27.

Die Ehegattin sowohl, als jeder Verwandte und Verschwägerte, und, in deren Ermangelung, die Ortsbehörde eines Verschwenders, sind berechtigt, auf Anordnung einer Curatel über denselben anzutragen.

Art. 28.

Die Bestimmungen der Art. 6, 7, 8, 9, 11 und 19 leiden, mit Ausnahme dessen, was im Art. 7 wegen Einholung ärztlicher Gutachten, und im Art. 9 wegen des Berufungsrechtes des Staatsanwaltes verfügt worden ist, auch auf den Fall Anwendung, in welchem Jemand als Verschwender erklärt und unter Curatel gestellt, oder diese letztere wieder aufgehoben werden soll.

Die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit der, von dem Verschwender ohne Zuziehung seines Curators vorgenommenen, Rechtshandlungen tritt erst vierzehn Tage nach erfolgter Bekanntmachung des Urtheils ein.

Dritte Abtheilung.

Von der Curatel über Abwesende.

Erster Abschnitt.

Von den Vermißten.

Art. 29.

Der Abwesende bleibt in Bezug auf seine Rechtsvertretung, Geschäftsführung und Vermögensverwaltung sei-

ner Sorgfalt ebenso wie ein Anwesender überlassen, so lange er nicht vermißt wird, oder verschollen ist.

Art. 30.

Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für das zurückgelassene Vermögen eines Vermißten ganz oder theilweise zu sorgen, so liegt dem Land- oder Friedensgerichte seines Wohn- oder letzten Aufenthaltsortes ob, auf Antrag der Betheiligten, der nächsten gesetzlichen Erben, oder auch von Amtswegen, das Erforderliche anzuordnen.

Art. 31.

Soweit der Vermißte Vollmacht hinterlassen hat, findet gerichtliche Einschreitung nicht statt, es sei denn auf erhobene Beschwerde der Betheiligten, oder der nächsten gesetzlichen Erben, und wenn sich ergiebt, daß der Bevollmächtigte augenscheinlich gegen die Absicht seines Vollmachtgebers handelt, und dadurch dessen Interesse gröblich gefährdet.

Art. 32.

In den Fällen der Art. 30 und 31 haben die zuständigen Land- und Friedensgerichte einen Curator zur Vertretung des Vermißten zu bestellen, um nach Bedürfniß dessen Vermögen ganz oder theilweise zu verwalten, oder auch sein Interesse bei Errichtung einzelner Vermögensverzeichnisse (Inventuren), bei Theilungen, Rechtsstreiten und dergleichen zu wahren.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verschollenen.

Erster Unterabschnitt.

Von der Verschollenheitserklärung.

Art. 33.

Wenn Jemand von seinem Wohn- oder letzten Aufenthaltsorte verschwunden, und seit fünf Jahren keine Nach-

richt von ihm eingelangt ist, so steht den gesetzlichen Erben und allen denjenigen, welche aus einem Testamente oder aus einem anderen Titel für den Fall des Ablebens des Vermißten Rechte an dessen Vermögen bescheinigen (wahrscheinlich machen) können, die Befugniß zu, bei dem Hof- oder Kreisgerichte des Wohn- oder letzten Aufenthaltsortes des Vermißten auf Verschollenheitserklärung anzutragen.

Art. 34.

Erkennt das Gericht den Antrag für zuläßig, so ist der Vermißte dreimal, in Zwischenräumen von drei Monaten zu drei Monaten, in öffentlichen Blättern vorzuladen.

Art. 35.

Wenn nach Ablauf von drei Monaten nach der letzten Vorladung der Vermißte weder erschienen, noch eine Nachricht von demselben eingetroffen ist, so hat das Gericht ein, an dem Wohn- und letzten Aufenthaltsorte desselben abzuhaltendes, Zeugenverhör anzuordnen, um die Ursachen der Entfernung des Vermißten und der über ihn mangelnden Nachrichten möglichst zu erforschen.

Art. 36.

Das Endurtheil kann erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der ersten öffentlichen Vorladung an, ausgesprochen werden.

Wird auf Verschollenheit erkannt, so muß das Urtheil den Tag des Verschwindens des Verschollenen, oder den Tag, an welchem er, den zuletzt über ihn eingegangenen Nachrichten zu Folge, noch gelebt hat, bezeichnen. Kann dieser Tag aus den erhobenen Beweisen nicht genau ermittelt werden, so bestimmt ihn das richterliche Ermessen nach der für das Leben des Verschollenen günstigsten Auslegung.

Art. 37.

Das Urtheil, gegen welches den Betheiligten die Berufung zusteht, wird, wenn es die Verschollenheit ausspricht, nach beschrittener Rechtskraft ebenfalls in öffentlichen Blättern verkündigt.

Art. 38.

Das in den Art. 33 bis 37 vorgeschriebene Verfahren ist, wenn der Vermißte einen Bevollmächtigten für die gesammte Verwaltung seines Vermögens hinterlassen hat, erst zehn Jahre nach seinem Verschwinden, oder nach den letzten von ihm erhaltenen Nachrichten, zulässig. Es ist aber auch mit Ablauf dieser zehn Jahre schon zulässig, wenn gleich die allgemeine (General=)Vollmacht auf noch längere Zeit ausgestellt sein sollte.

Art. 39.

Ist die allgemeine Vollmacht auf weniger als zehn Jahre ausgestellt, so genügt zur Zulässigkeit des Antrags der Ablauf der im Art. 33 bestimmten fünf Jahre, vom Tage der Erlöschung der Vollmacht an gerechnet, oder auch der Ablauf eines noch geringeren Zeitraums, wenn eine Zusammenrechnung der Dauer der Vollmacht und jener fünf Jahre den Zeitraum von zehn Jahren (Art. 38) übersteigen sollte.

Art. 40.

Wird die allgemeine Vollmacht aus irgend einer Veranlassung unwirksam, bevor die Verschollenheit gerichtlich ausgesprochen ist, so tritt das in den Art. 30 bis 32 bezeichnete Verfahren ein.

Zweiter Unterabschnitt.

Von der einstweiligen (provisorischen) Einweisung in den Besitz.

Art. 41.

Nach eingetretener Rechtskraft des Verschollenheitsurtheils ist, wenn der Verschollene einen letzten Willen hinterlassen hat, dessen Eröffnung von Amtswegen anzuordnen, und es können sofort die Testamentserben, sodann diejenigen, welche an dem im Verschollenheitsurtheile festgesetzten Tage (Art. 36) zur gesetzlichen Erbfolge berufen waren, und alle übrige Betheiligte (Art. 33), nach Maß=

gabe ihrer Berechtigung, die Einweisung in den Besitz des Vermögens des Verschollenen gegen Sicherheitsleistung verlangen.

Art. 42.

Bevor das Einweisungsurtheil vollzogen wird, ist über das gesammte Vermögen des Verschollenen, mit Zuziehung der Betheiligten, ein Verzeichniß (Inventarium) zu errichten, und der Zustand der Liegenschaften mittelst Besichtigung durch Sachverständige zu ermitteln.

Das über die Besichtigung aufzunehmende Protocoll und das Vermögensverzeichniß sind nach erfolgter Anerkennung der Betheiligten gerichtlich zu hinterlegen.

Art. 43.

Wegen Veräußerung der beweglichen Sachen, Beitreibung der unversicherten Ausstände, Verwerthung der Staatspapiere und wegen Veräußerung von unbeweglichen Sachen kommen die Vorschriften der Art. 54, 60, 61, 71 bis 76 des Titels von dem Vormundschaftsrechte zur Anwendung.

Art. 44.

Die Art der Sicherheitsleistung wird nach Vorschrift der Art. 38 bis 40 des Titels von dem Vormundschaftsrechte gerichtlich bestimmt.

In der hierüber aufzunehmenden Urkunde haben die Eingewiesenen sich zu verpflichten, daß sie die ihnen überwiesenen Liegenschaften im gehörigen Stande erhalten, überhaupt das ihnen anvertraute Vermögen als gute Hausväter verwalten, auch dasselbe, wenn der Verschollene wieder erscheinen, oder ein Anderer als näherer Berechtigter sich ausweisen sollte, getreulich zurück erstatten wollen.

Art. 45.

Das Gericht hat eine angemessene Erhöhung der Sicherheitsleistung zu verordnen, wenn der Eingewiesene das ihm anvertraute Vermögen verwahrlost. Wird die erhöhte Sicherheit nicht geleistet, so ist der Eingewiesene

aus dem Besitz zu setzen, und für die Verwaltung des Vermögens ein Curator zu bestellen.

Art. 46.

Den Eingewiesenen liegt außer der nach Art. 44 zu versichernden getreuen Vermögensverwaltung ob, dem Gerichte periodisch Rechnung abzulegen, auch den Verschollenen, sei es als Kläger oder als Beklagten, zu vertreten.

Art. 47.

Die einstweilen Eingewiesenen haben von den bezogenen Früchten des ihnen anvertrauten Vermögens, wenn der Verschollene innerhalb der ersten fünfzehn Jahre vom Tage der einstweiligen Einweisung an gerechnet, wieder erscheint, den fünften Theil zurückzuerstatten. Erscheint er nach Ablauf von fünfzehn Jahren, so ist nur ein Zehntheil, und erscheint er erst nach Ablauf von dreißig Jahren, gar nichts von den Früchten zu ersetzen.

Art. 48.

Alle übrigen näher Berechtigten (Art. 44. Satz 2) haben, wenn sie bessere Ansprüche gegen die Eingewiesenen begründen sollten, nur die Auslieferung des Capitalstocks, die Früchte aber erst vom Tage der erhobenen Klage an zu fordern.

Dritter Unterabschnitt.

Von der endlichen (definitiven) Einweisung in den Besitz.

Art. 49.

Nach dreißigjähriger Dauer der Abwesenheit, von dem Tage der einstweiligen Einweisung an gerechnet, können die Eingewiesenen, dagegen nach Ablauf des hundertsten Lebensjahres des Verschollenen, sämmtliche Betheiligte, auch ohne eine andere vorausgegangene Einweisung, die endliche Einweisung in den Besitz durch richterliches Urtheil verlangen.

Gegen das Urtheil, welchem die im Art. 34 verordnete dreimalige Ladung vorausgehen muß, findet Berufung statt.

Art. 50.

Mit dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils erlischt die Verbindlichkeit der Eingewiesenen zur Sicherheitsleistung. Die Eingewiesenen, oder die sonst zu Folge des Art. 49 Berechtigten, können nunmehr das Vermögen theilen, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, auch dasselbe veräußern, und überhaupt frei darüber verfügen.

Sie haften den Gläubigern des Verschollenen nur bis zum Belaufe des ihnen überwiesenen Vermögens, und für die Ansprüche näher berechtigter Dritter, soweit solche nicht verjährt sein sollten, nur in der in den Art. 52 und 53 für den Fall der endlichen Einweisung in den Besitz ausgesprochenen Beschränkung.

Bei Nachkommen des Verschollenen tritt, wenn sein Tod nicht erwiesen ist, die Verjährung mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach rechtskräftig ausgesprochener endlicher Einweisung in den Besitz ein.

Art. 51.

Bei dem nach den Art. 33 bis 50 stattfindenden Verfahren vertritt der Staatsanwalt die Rechte des Abwesenden.

Dritter Abschnitt.

Von den rechtlichen Wirkungen der Todesbeurkundung oder der Rückkehr des Verschollenen.

Art. 52.

Sobald der Tod des Verschollenen nachgewiesen werden kann, tritt das Verschollenheitsverfahren außer Wirksamkeit, und sein Nachlaß fällt den an dem wirklichen Todestage zur Erbfolge Berufenen als Erbschaft an.

Die einstweilen in den Besitz Eingewiesenen sind zur Herausgabe des Nachlasses, in Betreff der Früchte aber nur unter den Beschränkungen des Art. 47 verpflichtet.

Die endlich in den Besitz Eingewiesenen dagegen haften für den Nachlaß nur in so weit, als sich die einzelnen Gegenstände desselben bei dem Eingewiesenen noch vorfinden.

Ein von diesen aus dem Vermögen des Verschollenen erworbenes Vermögensstück und der Erlös für ein veräußertes Vermögensstück des Verschollenen, so weit er noch abgesondert vorhanden ist, wird hierbei als Theil des Vermögens des Verschollenen betrachtet.

Art. 53.

In gleicher Weise sind die einstweilen oder endlich in den Besitz Eingewiesenen dem Verschollenen selbst verhaftet, wenn dieser wieder erscheint, oder von seinem Leben sichere Kunde einlangt.

Tritt ein solcher Fall schon ein während der einstweiligen Einweisung in den Besitz, so sind nöthigenfalls die in den Art. 30 bis 32 vorgeschriebenen, erhaltenden Maßregeln anzuordnen.

Vierter Abschnitt.

Von den dem Vermißten oder Verschollenen während der Dauer der Abwesenheit angefallenen Rechten.

Art. 54.

Fällt einem Vermißten oder Verschollenen während der Dauer der Abwesenheit ein Recht an, so kann es durch gerichtliche Klage nur verfolgt werden, wenn dargethan wird, daß derselbe zur Zeit des Anfalles des Rechtes noch gelebt habe.

Art. 55.

Wenn jedoch der Abwesende während der Dauer des Vermißtseins als Erbe oder Vermächtnißnehmer zu einer innerhalb dieses Zeitraums eröffneten Erbschaft berufen wird, so ist sein Erbtheil richtig zu stellen, und für die Verwaltung desselben ein Curator anzuordnen, in so fern

nicht die im Falle des Todes des Abwesenden zu seinem Erbtheile Berufenen gegen einstweilige Auslieferung Sicherheit leisten.

Art. 56.

Die Verwaltung des Curators oder die Sicherheitsleistung der Berufenen (Art. 55) endigt jedoch mit dem Eintritte der Rechtskraft des über den Abwesenden ausgesprochenen Verschollenheitsurtheils, auf welches anzutragen die im Art. 55 bezeichneten Betheiligten ermächtigt sind, und es wird diesen sofort der Erbtheil des Verschollenen zur freien Verfügung überwiesen.

Art. 57.

Diejenigen, welchen in Gemäßheit des Art. 55 der Erbtheil gegen Sicherheit verabfolgt worden ist, können denselben veräußern und überhaupt frei darüber verfügen, und der Abwesende hat sich zum Zwecke seiner Befriedigung, nächst seinen persönlichen Ansprüchen an die Empfänger, nur noch an die geleistete Sicherheit zu halten.

Art. 58.

Nach aufgehobener Sicherheitsleistung (Art. 56) beschränkt sich der Anspruch des Abwesenden oder seiner Erben auf die vorerwähnte (Art. 57), der gewöhnlichen Verjährungszeit unterliegende, persönliche Klage.

Fünfter Abschnitt.

Von den Vermögensrechten des zurückgebliebenen Ehegatten eines Verschollenen.

Art. 59.

So lange der Ehegatte eines Verschollenen von der ihm in den Art. 131 und 132 des Titels von dem Eherechte verliehenen Befugniß keinen Gebrauch macht, ist derselbe berechtigt, gegen die einstweilige Einweisung der übrigen Betheiligten in den Besitz (Art. 41) Einspruch zu thun.

Art. 60.

Es muß jedoch alsdann über das gesammte Vermögen ein Verzeichniß (Inventarium) errichtet, von dem Ehegatten des Verschollenen, bei Verlust des Einspruchsrechtes, für die Antheile der übrigen Berechtigten nach Vorschrift des Art. 44 Sicherheit geleistet, und solche im Falle übeler Vermögensverwaltung in Gemäßheit des Art. 45 erhöht werden.

Art. 61.

Dieses Einspruchsrecht des Ehegatten erlischt mit dem Eintritte des Zeitpunktes, in welchem die endliche Einweisung in den Besitz nachgesucht werden kann (Art. 49).

Ist die endliche Einweisung in den Besitz durch rechtskräftiges Urtheil erfolgt, so hat der Ehegatte jedoch nur die Vermögenssubstanz, nicht aber die inzwischen erfallenen Früchte auszuliefern.

Art. 62.

Die Bestimmung des zweiten Satzes des vorhergehenden Artikels gilt auch für den Fall, wenn der Verschollene demnächst wieder erscheinen, oder sein Tod ermittelt werden sollte.

Art. 63.

Auch wenn der anwesende Ehegatte die Trennung der Ehe erwirkt hat, ist es ihm unbenommen, gleich jedem anderen auf den Todesfall Berechtigten die Einweisung in den Besitz der Vermögensvortheile zu verlangen, welche ihm der Verschollene vertragsmäßig auf den Todesfall zugesichert hat.

Wenn aber nach erfolgter Ehetrennung der Verschollene wieder erscheint, so sind alle Ansprüche auf dasjenige, was ein Ehegatte dem anderen auf den Todesfall vertragsmäßig zugesichert hatte, erloschen, und der Wiedererschienene ist berechtigt, das dem Anwesenden aus solchem Rechtstitel überwiesene Vermögen von diesem in gleicher Weise, wie von jedem anderen Eingewiesenen, zurückzufordern.

Vierte Abtheilung.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 64.

Ueberall, wo für Geisteskranke, Verschwender, Abwesende, oder auch zum Zwecke irgend einer anderen Vermögensverwaltung Curatoren gerichtlich bestellt werden, kommen die Art. 20, 26, 27, 28 mit Ausnahme der Nr. 3, und die Art. 29 bis 40, 47, 48, 52 bis 87, 90 bis 95, 100 bis 103, des Titels von dem Vormundschaftsrechte zur Anwendung.

In den Fällen der Art. 102 und 103 beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Tage der beendigten Curatel.

Art. 65.

Bei Curatelen, welche für vorübergehende Zwecke angeordnet werden, bestimmt der Grund der Bestellung oder die Vorschrift der Gerichte den Umfang der Rechte und Pflichten des Curators, und des von ihm zu leistenden Eides.

Vierte Abtheilung.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 64.

Ueberall, wo für Geisteskranke, Verschwender, Abwesende, oder auch zum Zwecke irgend einer anderen Vermögensverwaltung Curatoren gerichtlich bestellt werden, kommen die Art. 20, 26, 27, 28 mit Ausnahme der Nr. 3, und die Art. 29 bis 40, 47, 48, 52 bis 87, 90 bis 95, 100 bis 103, des Titels von dem Vormundschaftsrechte zur Anwendung.

In den Fällen der Art. 102 und 103 beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Tage der beendigten Curatel.

Art. 65.

Bei Curatelen, welche für vorübergehende Zwecke angeordnet werden, bestimmt der Grund der Bestellung oder die Vorschrift der Gerichte den Umfang der Rechte und Pflichten des Curators, und des von ihm zu leistenden Eides.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen, nebst Motiven

Bd.: 1,1

Darmstadt 1842

J.germ. 48-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10622977-5